

Im Gegensatz zu den behandelten ausführlichen Regelungen enthält das UrhG Alb (Art. 112 Abs. 1 lit. ë) nur eine vage Bestimmung zu den Auskunftspflichten der Nutzer. Diese bezieht sich auf die Daten und Unterlagen, die für die Berechnung der einzunehmenden Vergütungen notwendig sind.

#### 4.2.3.3. Andere Pflichten

Abgesehen von den oben erwähnten Pflichten der Nutzer besteht zu ihren Lasten auch eine Pflicht zur Einsichtgewährung, die der Kontrolle der Nutzung von Schutzgegenständen seitens der Verwertungsgesellschaften dient (Art. 168 Abs. 1 f. UrhG Kro, Art. 136 Abs. 2 UrhG Mzd, Art. 168 Abs. 6 UrhG Mon u. Art. 187 Abs. 6 UrhG Serb). Letztere kann zum Beispiel Dokumente und Daten, die für die Vergütungsabrechnung von Bedeutung sind, betreffen.

Abschließend sind in diesem Zusammenhang die Regelungen in Kroatien (Art. 160 Abs. 4 UrhG Kro), Serbien (Art. 187 Abs. 7 UrhG Serb) und Montenegro (Art. 168 Abs. 5 UrhG Mon) erwähnenswert, die eine Gesamtschuld für die Verpflichtungen der Nutzer begründen. Diese betrifft im UrhG Serb und im UrhG Mon auch den Eigentümer, Besitzer oder Pächter des Raums, in dem der Schutzgegenstand benutzt wurde, sowie den Veranstalter der Aktivität, in deren Rahmen die Nutzung stattfand. Im UrhG Kro umfasst sie die Vergütung für die Nutzung der Schutzgegenstände. Sie betrifft natürliche oder juristische Personen, die dem Nutzer, der keine Nutzungserlaubnis besitzt, die Nutzung in ihren Räumlichkeiten ermöglicht haben und dabei selbst wussten oder hätten wissen müssen, dass die Schutzgegenstände dort genutzt wurden.

## 5. *Die Tarife*

### 5.1 Die Festlegung der Tarife

Die Festlegung der Tarife auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Nutzern ist die am häufigsten verwendete Art der Tarifbestimmung in den hier behandelten Ländern. Der Rahmen für die Bildung der vereinbarten Tarife ist abhängig davon, ob die jeweiligen Gesetze den Mechanismus der Gesamtverträge ausdrücklich vorsehen, wie in Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina, oder nicht, wie in Bulgarien. Allerdings bedeutet, wie

oben erläutert<sup>1829</sup>, das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der Gesamtverträge nicht notwendigerweise, dass sie in der Wahrnehmungspraxis der betreffenden Länder nicht abgeschlossen werden. Die autonome Tarifbildung im Sinne einer Aufstellung der Tarife seitens der Verwertungsgesellschaften selbst stellt eher eine Ausnahme als den Regelfall dar, wie beispielsweise in Albanien. Außerdem sind die wenigsten der auf diese Weise bestimmten Tarife auch tatsächlich vollständig autonom, denn sie werden zum Beispiel aufgrund ihrer Genehmigung oder Bestätigung durch das zuständige Organ einer Kontrolle unterzogen.

### 5.1.1 Die vereinbarten Tarife

Die Festlegung der vereinbarten Tarife findet im Rahmen der Gesamt- oder Individualverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern oder ihren Organisationen statt. Diejenigen Regelungen, die ausdrücklich das Rechtsinstrument der Gesamtverträge normieren, erleichtern den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern das Verfahren der Tarifbestimmung erheblich. Denn das in den Gesetzen zumeist detailliert geregelte Verfahren für den Abschluss der Gesamtverträge regelt gleichzeitig auch umfassend die Tariffestlegung als zentrales Element dieser Vereinbarungen. Letzteres trifft in geringerem Maße auf diejenigen Regelungen zu, die Individualverträge als die einzige oder vorrangige Rechtsgrundlage der Beziehungen zu den Nutzern vorsehen, wie das zum Beispiel auf Mazedonien zutrifft<sup>1830</sup>.

Interessant ist, dass die Regelungen einiger der behandelten Staaten nicht bereits in ihren Urfassungen die Nutzerseite in die Bestimmung der Tarife mit einbezogen, später jedoch diese Methode der Tarifaufstellung vorrangig übernahmen.

---

1829 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge.

1830 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge.

### 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen

Bereits die Urfassung des UrhG Slow von 1995 kannte neben den allgemeinen und nur bedingt autonomen Tarifen die besonders vereinbarten Tarife, die im Rahmen von Tarifverträge mit den Nutzern festgelegt wurden (Art. 153 Abs. 3). Diese Tarifverträge wurden neben den allgemeinen Tarifen mit größeren Nutzern oder Nutzerverbänden abgeschlossen und enthielten günstigere Tarife<sup>1831</sup>. Obwohl durch die 2004-Novelle des UrhG Slow das Rechtsinstrument der Gesamtverträge eingeführt wurde, erhielt die Regelung der vereinbarten Tarife erst durch die zweite Novelle des Jahres 2006 ihre endgültige Fassung.<sup>1832</sup>

Nach der geltenden Fassung des UrhG Slow werden die Tarife durch einen Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft und der repräsentativen Nutzervereinigung oder, wenn das nicht möglich ist, von dem Urheberrechtsrat RS<sup>1833</sup> festgelegt (Art. 156 Abs. 2 UrhG Slow).<sup>1834</sup> Es besteht die Vermutung, dass der dergestalt festgelegte Tarif bis zu einer anderslautenden rechtskräftigen Entscheidung des Urheberrechtsrates RS der angemessene Tarif ist (Art. 156 Abs. 2 UrhG Slow).

Trotzdem verlief in Slowenien der Übergang von den bedingt autonomen zu den vereinbarten Tarifen nicht ohne Hindernisse. Die Übergangs- und Schlussbestimmungen der 2004-Novelle des UrhG Slow (Art. 26 Abs. 4) sahen nämlich vor, dass die am Tag ihres Inkrafttretens gültigen bedingt autonomen Tarife als gültige Gesamtverträge über Tarife zu behandeln waren. Als solche konnten sie nur durch einen neuen Gesamtvertrag mit einer repräsentativen Nutzervereinigung geändert werden.<sup>1835</sup>

---

1831 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 359 f.

1832 Nach dem Gutachten des Instituts für wirtschaftliche Rechtsanalyse der Juristischen Fakultät der Universität in Maribor ist die Bestimmung der Tarife vom verfassungsrechtlichen Standpunkt kontrovers und steht nicht mit internationalen Prinzipien des Urheberschutzes im Einklang. Auszug aus dem Gutachten in: Nedorečenost in pravne praznine, AVTOR (2010), 4, 5.

1833 S. unten, 5.1.3.1 Die Bestimmung der Tarife durch die zuständige Tarifstelle.

1834 Die slowenische Verwertungsgesellschaft SAZAS kritisiert dieses Verfahren zur Tarifbestimmung, da es der Verwertungsgesellschaft erschwere, die Tarife in einer Vereinbarung mit einer informellen Gruppe der Nutzer, die die Bedingung eines repräsentativen Vereins oder der Mehrheit der Nutzer nicht erfüllt, festzulegen. AVTOR, (2010), 4, 4.

1835 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 65.

Allerdings enthielten die internen Rechtsakte<sup>1836</sup> der Verwertungsgesellschaften, in denen die Tarife geregelt waren, in ihrem allgemeinen normativen Teil und nicht im Tarifteil eine Valorisierungsklausel. Dies veranlasste einige Verwertungsgesellschaften dazu, die Tarife aufgrund dieser Klausel selbständig zu ändern.<sup>1837</sup> Im Ergebnis kam es dadurch zu zahlreichen Streitigkeiten mit den Nutzern, die von den Gerichten unterschiedlich entschieden wurden.<sup>1838</sup> Zuletzt vertrat das Oberste Gericht RS (*Vrhovno sodišče*)<sup>1839</sup> im Hinblick auf die Tarife der SAZAS aus dem Jahr 1998 den Standpunkt, der normative Teil des allgemeinen Rechtsaktes einschließlich der Valorisierungsklausel sei nicht Teil des Tarifs.<sup>1840</sup> Da das AGE Slow 1998 nur den Tarif im Regelbuch ausdrücklich genehmigt habe, habe auch nur dieser Tarif und nicht das gesamte Regelbuch die Rechtsnatur eines Gesamtvertrags über Tarife i.S.d. Art. 26 Abs. 4 der Übergangs- und Schlussbestimmungen der 2004-Novelle des UrhG Slow.<sup>1841</sup>

Im Gegensatz zum Urheberrechtsgesetz von Bosnien und Herzegowina aus dem Jahr 2002, das keine Bestimmungen über Tarifverhandlungen enthielt, schuf das WahrnG BuH eine stabile gesetzliche Grundlage für die Festlegung der Tarife mittels einer Vereinbarung mit den Nutzern. Diese neue Regelung lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen des UrhG Slow an. So führte das WahrnG BuH die Gesamtverträge und die Bestimmung der Tarife in ihrem Rahmen<sup>1842</sup> (Art. 23 Abs. 2 Abs. 1 u. Art. 24 WahrnG BuH), den Begriff des angemessenen Tarifs (Art. 23 Abs. 2 S. 2 WahrnG BuH) und die Kriterien für seine Bestimmung (Art. 23 Abs. 3

---

1836 Der Tarif stellte für SAZAS einen Teil des Regelbuchs über die öffentliche Wiedergabe von musikalischen Werken (*Pravilnik o javni priobčitvi glasbenih del*) aus 1998 dar.

1837 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 65.

1838 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 66.

1839 S. Urteil des Obersten Gerichts RS vom 15. September 2011, II Ips 160/2011, Rn. 12 f. [http://www.sodisce.si/znanje/sodna\\_praksa/vrhovno\\_sodisce\\_rs/](http://www.sodisce.si/znanje/sodna_praksa/vrhovno_sodisce_rs/) 2010040 815259113/ (Stand 6. Juli 2014).

1840 Urteil des Obersten Gerichts RS, II Ips 160/2011, Rn. 13; Vgl. Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 66.

1841 Urteil des Obersten Gerichts RS, II Ips 160/2011, Rn. 12 f.

1842 Abgesehen von der Tariffestlegung in Gesamtverträgen mit den repräsentativen Nutzervereinigungen oder den einzelnen Nutzern werden Tarife auch vom Urheberrechtsrat BuH bestimmt (Art. 23 Abs. 2 WahrnG BuH).

WahrnG BuH)<sup>1843</sup> ein. In diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung von Bedeutung, nach der die Gerichte an den Gesamtvertrag gebunden sind und die in seinem Rahmen aufgestellten Tarife nicht in Frage gestellt werden können (Art. 25 Abs. 4 WahrnG BuH), wenn es um Zahlungsansprüche der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Nutzern geht. Allerdings überwiegen in der Wahrnehmungspraxis in Bosnien und Herzegowina immer noch die Individualverträge.<sup>1844</sup>

Im Vergleich zu seinem Vorgängergesetz, dem UrhG SM, das nur eine autonome Festsetzung der Tarife vorsah und dieser wichtigen Frage nur einen einzigen Artikel (Art. 163) widmete, enthält das UrhG Serb (Art. 169-178 u. Art. 201a-201g) nunmehr eine differenzierte und umfassende Regelung, wie dies teilweise auch für das UrhG Mon zutrifft (Art. 172 ff.). Nach der erwähnten Bestimmung im UrhG SM enthielt der Tarif die Höhe der Vergütung, die die Verwertungsgesellschaft von den Nutzern für einzelne Arten der Nutzung der Schutzgegenstände einkassierte. Sie normierte des Weiteren die Methode der Tariffestsetzung mittels eines Prozentbetrages der Einnahmen oder Kosten des Nutzers oder mittels eines Pauschalbetrags. Ferner gab sie die Zuständigkeit des Verwaltungsrates der Verwertungsgesellschaft für die Festsetzung von Tarifen vor sowie deren Veröffentlichung im staatlichen öffentlichen Anzeiger.

Diese Regelung zu den Tarifen wurde im Rahmen der Anwendung des UrhG SM in Serbien am meisten bemängelt.<sup>1845</sup> Infolgedessen wurde sie im UrhG Serb einer umfassenden Reform unterzogen; auch im Rahmen des UrhG Mon erfolgte eine Neuregelung. Die derzeitigen Regelungen dieser beiden Staaten lehnen sich in Hinblick auf die Festsetzung der vereinbarten Tarife deutlich an das Vorbild im UrhG Slow an und sind auch der Regelung im WahrnG BuH ähnlich.

Wie oben angemerkt,<sup>1846</sup> verwendet das UrhG Serb den Begriff des Gesamtvertrags nicht und bezeichnet die Rechtsgrundlage für die Beziehungen der Verwertungsgesellschaften zu den Nutzern als Tarifvereinbarung.<sup>1847</sup> Diese Vereinbarung entspricht allerdings sowohl förmlich hinsichtlich des

1843 Ausführlicher hierzu oben, 3.1.4 Die Grundsätze der Tariffestsetzung.

1844 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge.

1845 Begründung UrhG Serb, S. 70.

1846 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge.

1847 S. die Tarifvereinbarungen zwischen der serbischen Verwertungsgesellschaft SO-KOJ und dem Wirtschaftsverband der Kabelnetzbetreiber vom 30. Juni 2010 (Tarifni sporazum sa Poslovnim udruženjem kablovskih operatera), <http://www.sokoj.rs/propisi/> (Stand 14. Juli 2014).

Verfahrens für ihren Abschluss und hinsichtlich der Vertragsparteien, als auch inhaltlich einem Gesamtvertrag, wie er beispielsweise in Slowenien oder Bosnien und Herzegowina vorgesehen ist. Allerdings bildet der Tarif tatsächlich den zentralen Gegenstand der Regelung, was den Gesetzgeber wohl auch dazu veranlasste, von einer Tarifvereinbarung zu sprechen. An erster Stelle definiert das UrhG Serb (Art. 169) den Tarif selbst. Er wird als ein Allgemeinakt der Verwertungsgesellschaft bezeichnet, durch welchen die Höhe der Vergütung, die die Verwertungsgesellschaft für die bestimmten Formen der Nutzung von Urheberwerken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte von den Nutzern und den Zahlungspflichtigen der besonderen Vergütungen einkassiert, sowie die Art ihrer Festlegung bestimmt wird. Diese Definition des Tarifs scheint allerdings etwas unüberlegt aus dem Vorgängergesetz UrhG SM in das UrhG Serb übernommen worden zu sein. Denn in ersterem war der Tarif tatsächlich ein Allgemeinakt der Verwertungsgesellschaften angesichts der Tatsache, dass er vom jeweiligen Verwaltungsrat aufgestellt wurde. In Anbetracht des Verfahrens für seine Festsetzung im UrhG Serb hat er diese Rechtsnatur nur mehr im Fall der Tarifaufstellung nach Art. 176 Abs. 1, Art. 177 Abs. 5 und Art. 178 Abs. 4 UrhG Serb.<sup>1848</sup>

Im Gegensatz zum UrhG Serb spricht das UrhG Mon von Gesamtverträgen und betont, dass sie das Ergebnis erfolgreicher Tarifverhandlungen mit der Nutzerseite sind (Art. 172 Abs. 1 i. V. m. Art. 173 Abs. 1). Sie werden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den repräsentativen Nutzervereinigungen oder den individuellen Nutzern abgeschlossen (Art. 174 Abs. 1 f. UrG Serb und Art. 172 Abs. 1 ff. UrhG Mon) und enthalten u. a. die Höhe der Nutzungsvergütung und die Methode ihrer Berechnung, die Nutzungsbedingungen, die Zahlungsart und die Zahlungsfrist sowie die Umstände, die für die Bestimmung der Nutzungshöhe relevant sind. Die Tarifverhandlungen werden von der Verwertungsgesellschaft durch die Veröffentlichung eines Aufrufs initiiert. Allerdings unterscheiden sich die beiden Gesetze sowohl hinsichtlich der Adressaten dieses Aufrufs als auch hinsichtlich der Art seiner Veröffentlichung. In Serbien (Art. 173 UrhG Serb) ist der Aufruf an die repräsentativen Nutzervereinigungen und individuellen Nutzer gerichtet und wird im staatlichen öffentlichen Anzeiger,

---

1848 S. unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

auf der Website der Verwertungsgesellschaft<sup>1849</sup> und in einer Tageszeitung mit hoher Auflage veröffentlicht. In Montenegro (Art. 173 UrhG Mon) ist der Aufruf neben den beiden erwähnten Adressaten auch an die Unternehmervereinigungen gerichtet und wird in einem auf dem Territorium von Montenegro verbreiteten Printmedium veröffentlicht. Damit ist das Publizitätsgebot insbesondere im UrhG Serb etwas weiter gefasst als in den entsprechenden Regelungen für die Gesamtverträge in Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina.

Im UrhG Mon wird ausdrücklich betont, dass der von der Verwertungsgesellschaft vorbereitete Vorschlag des Gesamtvertrags die Grundlage für die Verhandlungen mit der Nutzerseite bildet (Art. 173 Abs. 2 UrhG Mon). Nach dem Abschluss der Verhandlungen wird der Tarif in einer schriftlichen Tarifvereinbarung oder im Gesamtvertrag festgehalten. Diese Vereinbarung schließt die Verwertungsgesellschaft vorzugsweise mit einer repräsentativen Vereinigung ab, für deren Bestimmung Kriterien festgelegt wurden (Art. 174 Abs. 1 f. UrhG Serb und Art. 172 Abs. 2 UrhG Mon). Wenn die Natur der Tätigkeit dies verlangt, wird die Vereinbarung auch mit einem individuellen Nutzer abgeschlossen (Art. 174 Abs. 2 UrhG Serb und Art. 172 Abs. 3 UrhG Mon), zum Beispiel mit einem öffentlich-rechtlichen Sendunternehmen (Art. 174 Abs. 3 UrhG Serb). Danach wird der Tarif im staatlichen öffentlichen Anzeiger veröffentlicht (Art. 174 Abs. 4 UrhG Serb und Art. 172 Abs. 5 UrhG Mon).

Das UrhG Serb sieht noch zwei besondere Fälle der Tarifbestimmung vor, die in die Kategorie der vereinbarten Tarife eingeordnet werden können. Zum einen den Fall der Festlegung des einheitlichen Tarifs für den Vergütungsanspruch für die Sendung, Weitersendung und die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern (Art. 177 i. V. m. Art. 117 und Art. 127 UrhG Serb) und zum anderen den Fall der Bestimmung des einheitlichen Tarifs für den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 178 i. V. m. Art. 39, Art. 142 und Art. 146 UrhG Serb). In diesen beiden Fällen wird die Tarifvereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft der ausübenden Künstler, der Verwertungsgesellschaft der Tonträgerhersteller oder den

---

1849 S. den Aufruf zu Verhandlungen von SOKOJ, OFPS und PI an die repräsentativen Nutzervereinigungen im Bereich der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgern vom 26. September 2013, [http://www.sokoj.rs/novosti/26-09-2013/poziv\\_udruzenjima\\_korisnika\\_zajmavajuceg\\_tovara\\_i\\_usluga](http://www.sokoj.rs/novosti/26-09-2013/poziv_udruzenjima_korisnika_zajmavajuceg_tovara_i_usluga) (Stand 16. Juli 2014).

Verwertungsgesellschaften der Rechteinhaber, denen das Recht auf besondere Vergütung für die private Vervielfältigung zusteht auf der einen Seite und den repräsentativen Vereinen der Nutzer-, Hersteller- oder Importeure auf der anderen Seite abgeschlossen (Art. 177 Abs. 1 und Art. 178 Abs. 1 UrhG Serb).

Als eine Tarifvereinbarung kann auch der Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern nach kosovarischem Recht bezeichnet werden. Wie oben<sup>1850</sup> betont wurde, ist Art. 167 Abs. 3 f. UrhG Kosovo möglicherweise so auszulegen, dass die Verwertungsgesellschaft einen Gesamtvertrag mit einer Nutzervereinigung abschließt, nachdem die Verhandlungen über die Tarife erfolgreich abgeschlossen wurden. Auch der Titel der Bestimmung »Allgemeintarife und Tarifvereinbarungen« deutet auf diese Auslegung hin. Die Regelung erhält allerdings keine weiteren Bestimmungen über den Inhalt der Vereinbarung.

Das UrhG Mzd sieht in Art. 139 unter der Überschrift »Akte für die Bestimmung der Vergütungen« drei Rechtsgrundlagen für die Tariffestsetzung vor, nämlich den Gesamt- und den Individualvertrag sowie den Allgemeinakt der Verwertungsgesellschaft. Allerdings schenkt der mazedonische Gesetzgeber der Tarifsetzung im Rahmen von Vereinbarungen mit den Nutzern nicht annähernd so viel Aufmerksamkeit wie der Bestimmung der relativ autonomen Tarife seitens der Verwertungsgesellschaft,<sup>1851</sup> was durch die Gesetzesänderung des UrhG Mzd von 2013 noch verstärkt wurde.

Die betreffende Bestimmung (Art. 139 Abs. 2 UrhG Mzd) sieht u. a. vor, dass für dieselbe Art und denselben Umfang der Nutzung der Schutzgegenstände durch Nutzer, die eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit ausüben, im Rahmen des Gesamtvertrages keine höheren Vergütungssätze festgelegt werden können als diejenigen, die im Tarif der Verwertungsgesellschaft enthalten sind. Dagegen können in einem Individualvertrag keine höheren Vergütungssätze als diejenigen bestimmt werden, die im Tarif der Verwertungsgesellschaft oder dem Gesamtvertrag festgelegt wurden. Ein detailliertes Verfahren für den Abschluss von Gesamt- und/oder Individualverträgen, wie zum Beispiel in Serbien oder Slowenien, und in seinem Rahmen auch für die Bestimmung der Vergütungssätze, ist nicht normiert. Allerdings sind ausreichende Kriterien für die Festlegung der Tarife im Rahmen der für diesen Zweck gesetzlich bestimmten Prinzipien enthalten (Art. 137

---

1850 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge.

1851 Ausführlicher hierzu unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.



f. UrhG Mzd)<sup>1852</sup>. Obwohl das Rechtsinstrument der Gesamtverträge im UrhG Mzd verankert ist, ist es interessanterweise, wie oben erwähnt,<sup>1853</sup> nicht die vorrangige Grundlage für die Bestimmung der Vergütungssätze. Diese Rolle kommt dem Individualvertrag zu.

Ähnlich sieht das UrhG Alb (Art. 114 Abs. 1) die Möglichkeit einer Tarifbestimmung im Zuge von Verhandlungen mit den Nutzern vor. Dabei kann die Verwertungsgesellschaft im Namen der Rechteinhaber die Vergütung in Höhe eines Betrag verlangen, der bei Urheberrechten nicht weniger als 10 % und bei Leistungsschutzrechten nicht weniger als 3 % der Einnahmen aus der Nutzung der Schutzgegenstände beträgt. Allerdings stellt diese Methode in der Praxis nach den Angaben des AUrhA nicht die Regel dar; die Mindestsätze von 10 % bzw. 3 % werden jedoch auch für die Festlegung der autonomen Tarife verwendet.

Diese Methoden der Tarifbestimmung in Albanien sind neueren Datums. Hinsichtlich der Tarifbestimmung wurde dort nämlich bis zur Verabschiedung des UrhG Alb die sozialistische Tradition der staatlich festgelegten Tarife fortgeführt<sup>1854</sup>. Im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes von 1992 wurden die Tarife zunächst nach dem Gesetz Nr. 7581 »Über Preise und Tarife«<sup>1855</sup> festgelegt. Dieses Gesetz wurde später von der Entscheidung des Ministerrates Nr. 342 »Über die Tarife für die Nutzer des künstlerischen Eigentums« aus dem Jahr 1995<sup>1856</sup> abgelöst, die speziell für den Bereich der urheberrechtlichen Vergütungen verabschiedet worden war. Diese Entscheidung wiederum wurde 2000 durch die Entscheidung des Ministerrates Nr. 309 »Über die Nutzungstarife für künstlerisches Eigentum«<sup>1857</sup> ersetzt. Die Verabschiedung des UrhG Alb (Art. 136) setzte die Entscheidung Nr.

1852 S. oben, 3.1.4 Grundsätze der Tariffestsetzung.

1853 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge.

1854 Ausführlicher hierzu oben, I. Kapitel, 2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht.

1855 Ligj Nr. 7581 datë 07.07.1992 »Për Çmimet dhe Tarifat«. Dieses Gesetz wurde dreimal geändert, und zwar durch das Gesetz Nr. 7646 vom 8. Dezember 1992 über eine Änderung des Gesetzes Nr. 7581 (Ligj per një ndryshim ne Ligjin Nr. 7581), das Gesetz Nr. 7817 vom 21. April 1994 über einige Änderungen des Gesetzes Nr. 7581 (Ligj per disa ndryshime ne Ligjin Nr. 7581) und das Gesetz Nr. 7898 vom 2. Februar 1995 über eine Änderung des Gesetzes Nr. 7581 (Ligj per një ndryshim ne Ligjin Nr. 7581).

1856 Vendim i Këshilli i Ministrave Nr. 342 datë 3.7.1995 »Për tarifat përdoruesit e pronësishë artistike«.

1857 Vendim i Këshilli i Ministrave Nr. 309 datë 13.06.2000 »Për tarifat e përdoruesve të pronësishë artistike«, ABl. RA Nr. 17/2000.

309 außer Kraft und machte den Weg frei für eine ausschließlich vertragliche und autonome Tarifbestimmung seitens der Verwertungsgesellschaften.

Ungeachtet dessen war bereits im Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992 (Art. 44 Abs. 1 S. 1) die Möglichkeit der vertraglichen Tarifbestimmung gegeben; allerdings wurden primär die oben genannten Tarifregeln und die darin enthaltenen Vergütungssätze angewendet. Interessanterweise beteuert die Verwertungsgesellschaft Albautor, dass in der Praxis der kollektiven Wahrnehmung in Albanien während des Zeitraums der staatlich bestimmten Tarife von 1992 bis 2005 bessere Ergebnisse beim Inkasso der Urhebervergütungen und der Achtung der Urheberrechte seitens der Nutzer erzielt wurden. Auf dieser Linie bewegen sich auch die Angaben dieser Verwertungsgesellschaft vom August 2010, wonach seit Beginn des Jahres 2010 eine vollständige Blockade der Inkassotätigkeit besteht. Diese beruht auf der Zahlungsverweigerung seitens der Nutzer, die nach den Informationen aus der gleichen Quelle vom Oktober 2011 keine bedeutende Verbesserung erfahren hat. In der Zwischenzeit ist Albautor nicht mehr tätig.

Die Bestimmung der Vergütungen erfolgt nach dem UrhG Kro (Art. 162 Abs. 1) ebenfalls primär aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Nutzern oder der Nutzervereinigung bzw. ihrer Zweigkammer in Form von Individual- und Gesamtverträgen. Diese Methode der Tarifbestimmung wird auch in der Praxis der HDS ZAMP nachdrücklich angestrebt, obwohl das UrhG Kro auch die Methode der relativ autonomen Tarifbestimmung<sup>1858</sup> kennt. Trotzdem enthält das UrhG Kro wie auch das UrhG Mzd keine ausführlichen Regelungen über das Verfahren zur Festlegung von vereinbarten Tarifen, anders als insbesondere die betreffenden Regelungen in Slowenien, Bosnien und Herzegowina oder Serbien. Allerdings enthält das UrhG Kro andererseits, erneut ähnlich dem UrhG Mzd, umfassende Prinzipien für die Bestimmung der Vergütungssätze (Art. 165 UrhG Kro)<sup>1859</sup>. Diese Grundsätze dienen zwar dem Titel der betreffenden Bestimmung nach der Festlegung der Vergütungssätze im Rahmen von Tarifen, die die Verwertungsgesellschaft selbst verabschiedet. Jedoch ist es unumgänglich und selbstverständlich, dass sie auch als Parameter bei der vertraglichen Festlegung von Tarifen herangezogen werden.

---

1858 S. unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

1859 S. oben, 3.1.4 Grundsätze der Tariffestsetzung.

Auch vor dem Inkrafttreten des UrhG Kro war die Praxis im Bereich der Wahrnehmung zum Beispiel von Musikrechten durch die HDS ZAMP durch Tarifverhandlungen zwischen der Verwertungsgesellschaft und der Nutzerseite gekennzeichnet. Dabei kam es u. a. zum Abschluss von Tarifverträgen mit allen Vereinigungen der Rundfunkunternehmen<sup>1860</sup>. Seit der Geltung des UrhG Kro wird diese Vorgehensweise fortgeführt. So schloss die HDS ZAMP weitere Verträge mit Nutzern ab, wie mit der Gruppierung der Kinobetreiber, mit der Vereinigung von Diskotheken und Nachtclubs, mit der Vereinigung der Organisatoren von Glücksspielen<sup>1861</sup> sowie mit der Kroatischen Wirtschaftskammer bezüglich der Grundprinzipien und Bedingungen für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Vervielfältigung der Werke zur privaten und sonstigen eigenen Nutzung.<sup>1862</sup>

#### 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen

Vor der Novelle des Jahres 2011 bestimmte des UrhG Bulg (§ 5 Abs. 2), dass Vergütungshöhe und Zahlungsart für Werknutzungen durch die Verwertungsgesellschaft in einem Vertrag mit den Nutzern oder ihren Vereinigungen festgelegt werden. Das Gesetz enthielt keine weiteren Normen weder für die aufgrund einer Vereinbarung vorgenommene Tarifbestimmung noch für die autonome. In der Literatur<sup>1863</sup> wurde betont, dass die Verwertungsgesellschaften auf dieser Grundlage ihre Tarife, die keiner Bestätigung eines staatlichen oder nicht staatlichen Organs bedurften,<sup>1864</sup> verabschieden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass so zustande gekommenen Tarife keine bindende Wirkung haben, sondern als ein Tarifangebot an alle Nutzer anzusehen sind, das diese annehmen oder zum Gegenstand von Verhandlungen machen können. Beunruhigend ist dabei die Auffassung,<sup>1865</sup> dass dann, wenn es zu keiner Vereinbarung über die Tarife kommt, den Nutzern nichts anderes übrig bleibt, als die Nutzung der Werke einzustellen.

1860 Radočaj, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2006), 179, 182 f.

1861 Ders., Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2006), 179, 182 f.

1862 Sporazum o osnovnim načelima i uvjetima za ostvarivanje prava na naknadu za reproduciranje autorskog djela za privatno ili drugo vlastito korištenje vom 12. Januar 2007, Vertragsanex vom 14. Februar 2008, <http://www.zamp.hr/korisnici/pregled/64/98/privatno-kopiranje> (Stand 6. Juli 2014).

1863 Саракинов, 2007, 102.

1864 Ders., 2008, 52.

1865 Ders., 2007, 102.

Dies führt zum Schluss, dass die offensichtliche Lücke im System der Tarifbestimmung unerkannt blieb, die durch die Weigerung, den Nutzern eine Erlaubnis zu erteilen oder durch eine autonome Festsetzung der Tarife nicht zu schließen war. Die Lösung dafür lag in der Einführung eines transparenten, kontrollierten und detailliert geregelten Verfahrens der Tariffestlegung im Rahmen von Vereinbarungen mit der Nutzerseite ohne eine Beteiligung staatlicher Organe. Bedauerlicherweise wurde diese Option weder damals noch bei der Reform dieser Frage in der 2011-Novelle des UrhG Bulg berücksichtigt. Im Rahmen der 2014-Novelle wurde die Tariffrage ebenfalls nicht berücksichtigt. Tatsächlich setzte in der Vergangenheit die Verwertungsgesellschaft Muzikautor nach eigenen Angaben<sup>1866</sup> in der Wahrnehmungspraxis vorrangig auf Verhandlungen mit den Nutzern und Nutzervereinigungen. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen wurden dem Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft vorgelegt, der die Tarife im Einklang mit den getroffenen Vereinbarungen verabschiedete. Kam keine Einigung zustande, wurden die Tarife autonom bestimmt. Allerdings erwies es sich als problematisch, die Mitglieder der Nutzervereinigungen dazu zu verpflichten, die vereinbarten Tarife auch zu respektieren. Die Beachtung der autonomen Tarife seitens der Nutzer wäre nach Meinungen in der Literatur<sup>1867</sup> nicht problematisch, wenn sie beispielsweise durch eine Genehmigung des Staats bekräftigt würden. Dieser Mechanismus wurde dann mit der vorletzten Novelle des UrhG Bulg eingeführt.

Die 2011-Novelle des UrhG Bulg beseitigte die absolute Autonomie der Verwertungsgesellschaften bei der Tarifbestimmung,<sup>1868</sup> stellte aber auch die vereinbarten Tarife infrage. Anlässlich dieser Novelle wurde in § 5 Abs. 2 UrhG Bulg die bisherige Bestimmung, dass die Vergütungshöhe in einer Vereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Nutzern festgelegt wird, durch die Worte »unter den Bedingungen aus Art. 40e« ergänzt. Diese Lösung führte zu dem Ergebnis, dass seit der Einführung der Kompetenzen des KM RB auf diesem Gebiet die vereinbarten Tarife nahezu keine selbstständige Rolle mehr spielen und nur ein Teil des Verfahrens der Tarifbestätigung durch das KM RB sind.<sup>1869</sup> Der Tarifvorschlag, den die Verwertungsgesellschaft dem KM RB zur Bestätigung vorlegt, sollte nämlich, soweit dies praktisch möglich ist, nach vorheriger Konsultation des repräsentativen Nutzervereins erstellt werden (Art. 40e Abs. 5

---

1866 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

1867 Саракинов, 2008, 53 f.

1868 Ausführlicher hierzu unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

1869 Ausführlicher hierzu unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

UrhG Bulg). Mündet diese Konsultation in eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien, muss eine beglaubigte Kopie davon dem Antrag auf Bestätigung beigelegt werden. In diesem Fall wird der Kultusminister durch Erlass die Vergütungshöhe auf der Grundlage des Vorschlags der Verwertungsgesellschaft bestätigen (Art. 40e Abs. 8 UrhG Bulg). Mit anderen Worten bedürfen auch die einvernehmlich bestimmten Tarife einer Bestätigung des KM RB, die zwar nur nomineller Natur ist, aber nicht vermieden werden kann. Es ist bedauerlich, dass der bulgarische Gesetzgeber die Möglichkeit einer Novelle des UrhG Bulg nicht dazu nutzte, das Verfahren der Tarifbestimmung, das unstreitig nach einer Neuregelung und/oder Präzisierung verlangte, auf eine moderne und effiziente Grundlage zu stellen.

Allgemein betrachtet stellen die vereinbarten Tarife das Ideal bei der Tarifbestimmung im Rahmen der kollektiven Rechtswahrnehmung dar. Eine zusätzliche Bestätigung solcher Tarife, auch wenn sie nur formaler Natur ist, beschädigt dieses Konzept und stellt konkret für Bulgarien einen Rückschritt in die Zeiten des sozialistischen Urheberrechts dar, in denen die Methode der administrativen Tarifbestimmung seitens des KM RB galt.

### 5.1.2 Die autonomen Tarife

Wie oben bereits erwähnt, ist die autonome Tarifbildung in den Regelungen der behandelten Länder eher die Ausnahme als das allgemeine Prinzip. Außerdem ist anzumerken, dass die selbstständig von der Verwertungsgesellschaft aufgestellten Tarife nicht unbedingt die vorrangige Methode der Tarifbildung sein müssen. Solche Tarife können auch die Unmöglichkeit widerspiegeln, Tarifvereinbarungen mit den Nutzern auszuhandeln und infolgedessen nur einen vorübergehenden Charakter haben, nämlich bis zum Abschluss der Vereinbarungen. Die wenigsten autonomen Tarife sind jeglicher Kontrolle seitens des zuständigen Organs oder der Nutzer entzogen.

#### 5.1.2.1 Absolut autonome Tarife

Das klarste Beispiel für die Aufstellung eines autonomen Tarifs, der weder einer Genehmigung des zuständigen Organs bedarf, noch lediglich vorübergehenden Charakter hat, enthält das UrhG Alb (Art. 112 Abs. 1 lit. b i. V. m. Art. 113 Abs. 1). Diese Methode der Tarifbestimmung gilt im UrhG Alb für die Tarife aller Rechtekategorien. Beachtung verdient außerdem, dass,

wie oben erwähnt,<sup>1870</sup> die absolut autonome Bestimmung von Tarifen auch in Bulgarien bis zur 2011-Novelle des UrhG Bulg sowie in Montenegro und Serbien zur Zeit der Geltung des UrhG SM erfolgen konnte.

Auch das UrhG Slow gehört in die Kategorie der Regelungen, die ausnahmsweise die Festsetzung eines autonomen Tarifs vorsehen. Allerdings verleiht es diesen Tarifen nur eine zeitlich begrenzte Gültigkeit, die mit dem Abschluss eines Gesamtvertrages oder der Festlegung des Tarifs durch das zuständige Organ endet. Die Urfassung des UrhG Slow sah in Art. 153 auch die sogenannten allgemeinen Tarife vor. Diese waren, obwohl sie von den Verwertungsgesellschaften aufgestellt wurden, nicht vollkommen autonom, da sie vom AGE Slow genehmigt werden mussten. Danach wurden sie im öffentlichen Anzeiger veröffentlicht.<sup>1871</sup>

Der Gesetzgeber entschloss sich damals aus praktischen Gründen zu dieser Lösung. Seine Intention war es, das System der kollektiven Rechtswahrnehmung, das in Slowenien gerade aufgebaut wurde, zu unterstützen und den Tarifen auf diesem Weg eine gewisse Objektivität und Angemessenheit zu verleihen.<sup>1872</sup> Ferner wollte er die Tarifbildung nicht den Verhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern überlassen, die von langer Dauer und mäßigem Erfolg waren<sup>1873</sup>. Auch nach der 2004-Novelle des UrhG Slow war die autonome Tarifbestimmung noch möglich (Art. 157 Abs. 1 u. 4), und zwar ohne die Bestätigung des AGE Slow, wenn die Vergütungshöhe nicht in einem Gesamtvertrag mit der repräsentativen

---

1870 S. oben, 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen und 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen.

1871 Interessanterweise verklagte die Verwertungsgesellschaft Zavod IPF das AGE Slow und verlangte von ihm Schadensersatz, weil es die allgemeinen Tarife für die Nutzung von Tonträgern im Zeitraum von 2000 bis zum 11. Mai 2004 nicht genehmigte. Nach den Angaben von Zavod IPF hatte diese Verwertungsgesellschaft infolgedessen keine Rechtsgrundlage für das Inkasso der Nutzungsvergütungen. Das Kreisgericht in Ljubljana wies die Klage ab (Urteil Nr. VIII Pg 2725/2013 vom 14. Februar 2014). Das Gericht urteilte u.a., dass das Bestehen oder Fehlen von bestätigten oder unbestätigten Tarifen keinen Einfluss auf die Rechtsgrundlage des Zahlungsanspruchs für die Werknutzung habe, sondern möglicherweise nur die Komplexität der Verhandlungen erhöhe. <http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/okrožno-sodisce-v-ljubljani-zavnilo-to-zbo-zavoda-ipf-zoper-urad-za-placilo-odskodnine/> (Stand 7. Mai 2014).

1872 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 359; allgemein hierzu Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 46.

1873 Vgl. Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 359.

Nutzervereinigung bestimmt wurde (Art. 156 Abs. 1 i. V. m. Art. 157 Abs. 2 UrhG Slow).

Die spärlichen Bestimmungen über die Gesamtverträge und Tarife (Art. 156 f.) im UrhG Slow wurden durch eine umfassende Auslegung ihrer Funktion und Aufstellung in der zweiten Novelle des Jahres 2006 ersetzt. Nach der Letzteren, die derzeit geltendes Recht ist, sind die vereinbarten Tarife, wie oben geschildert,<sup>1874</sup> die vorrangige Methode der Tarifaufstellung. Die autonome Tarifbestimmung ist hingegen die Ausnahme, mit der ein nur vorübergehend anwendbarer Tarif festgesetzt wird. Dieser wird von der Verwertungsgesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien für die Tarifbestimmung verabschiedet, sofern nicht vorher für eine bestimmte Kategorie der Werknutzung bereits ein Tarif aufgestellt wurde (Art. 156 Abs. 4 UrhG Slow). Die so festgelegten Tarife gelten bis zur Bestimmung vereinbarter Tarife im Rahmen eines Gesamtvertrages oder bis zur Festlegung der Tarife durch den Urheberrechtsrat Sloweniens<sup>1875</sup> (Art. 156 Abs. 4 i. V. m. Art. 157 a Abs. 1 u. Art. 157 b Abs. 1 UrhG Slow). Demnach handelt es sich hier um vollkommen autonome Tarife, die zwar nur vorübergehend gelten, aber einseitig von den Verwertungsgesellschaften und ohne eine Beteiligung des Urheberrechtsrates oder des AGE Slow verabschiedet werden. Die Verwertungsgesellschaften SAZAS<sup>1876</sup> und Zavod IPF<sup>1877</sup> verabschiedeten zum Beispiel im Jahr 2012 derartige Tarife. Allerdings erließ das AGE Slow 2014 in Zusammenhang damit Beschlüsse,<sup>1878</sup> wonach diese beiden Verwertungsgesellschaften durch die autonome Tariffestsetzung gegen Art. 156 Abs. 4 UrhG Slow, der die vorübergehende Tarife betrifft, verstießen, weil für die betreffenden Kategorien von Werknutzungen bereits vorher Tarife aufgestellt worden waren.

Das BuH-Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 (Art. 88) sah die Möglichkeit der Bestimmung von autonomen Tarifen im Fall der Wahrnehmung

1874 S. oben, 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen.

1875 Ausführlich hierzu unten, 5.1.3.1 Die Bestimmung der Tarife durch die zuständige Tarifstelle.

1876 Vorübergehender Tarif für die Kabelweiterleitung von Musikwerken (ABl. RS Nr. 51 vom 6. Juli 2012).

1877 Vorübergehender Tarif für die terrestrische Rundfunksendung von kommerziellen Tonträgern in Radioprogrammen, die keinen Status von nationaler Bedeutung haben (ABl. RS Nr. 8/2012).

1878 <http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/nezakonita-zacasna-tarifa-zavoda-ipf/> und <http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/nezakonita-zacasna-tarifa-zdrufenja-sazas/> (Stand 12. Juni 2014).

der kleinen Rechte und des Senderechts vor, die einer Verwertungsgesellschaftspflicht unterworfen waren (Art. 87 Abs. 3), wenn für ihre Nutzung kein Urhebervertrag abgeschlossen oder in dem Vertrag kein Tarif festgelegt wurde. Nach dem Wortlaut von Art. 26 im Vorschlag für das WahrnG BuH sollte auch diese Vorschrift eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Prinzip der vereinbarten Tarife enthalten. In Anlehnung an das UrhG Slow sollte die Möglichkeit einer Bestimmung vorübergehender autonomer Tarife seitens der Verwertungsgesellschaft eingeführt werden. Diese sollten bis zum Abschluss eines Gesamtvertrages oder einer Entscheidung des Urheberrechtsrates von Bosnien und Herzegowina, mit der der Tarif festgelegt wird, gültig sein. Neben der erstmaligen Festlegung des Tarifs für eine bestimmte Nutzungsart wie im UrhG Slow sollte die Verwertungsgesellschaft nach dem Vorschlag für das WahrnG BuH die Tarife auch in einem weiteren Fall festlegen können, nämlich dann, wenn die Nutzervereinigung es versäumt, die Vertragsverhandlungen innerhalb einer bestimmten gesetzlichen Frist aufzunehmen. Dieser einseitige Tarif war als eine Art Sanktion gegenüber den Nutzern gedacht, die versuchen, die Verhandlungen mit der Verwertungsgesellschaft zu vereiteln und dadurch den Zeitraum der kostenlosen Nutzung auszudehnen<sup>1879</sup>. Bedauerlicherweise wurde diese Lösung während des Gesetzgebungsverfahrens fallen gelassen und ist somit im WahrnG BuH nicht enthalten. Allerdings wird in Bestimmungen wie Art. 24. Abs. 4 lit. e und 26 Abs. 1 WahrnG BuH, die mit dieser Lösung in Zusammenhang standen und offensichtlich nicht gestrichen wurden, noch ein vorübergehender Tarif erwähnt. In diesem Zusammenhang kann man nur von einer bemerkenswerten Lobbytätigkeit der Nutzer oder von einem groben Fehler des Gesetzgebers sprechen, die zu diesem Ergebnis führten. Ohne den Mechanismus der vorübergehenden Tarife besteht die Gefahr, dass bis zum Abschluss des Gesamtvertrages bzw. einer endgültigen oder vorübergehenden Bestimmung der Tarife seitens des Urheberrechtsrates von Bosnien und Herzegowina<sup>1880</sup> eine unnötige Tariflücke entsteht. Zwar können die Tarife rückwirkend festgelegt werden, aber dann ist die Zahlungspflicht der Nutzer in der Wahrnehmungspraxis schwierig umzusetzen.

Abschließend ist anzumerken, dass die Verwertungsgesellschaften in Albanien die Tarife, die sie nach den Kriterien des Art. 114 Abs.1 UrhG Alb<sup>1881</sup> festlegen, einmal jährlich, und zwar in der ersten Jahreshälfte, dem AUrhA vorlegen müssen (Art. 113 Abs. 1 UrhG Alb). Dieses Organ hat

---

1879 Begründung WahrnG BuH, S. 12.

1880 S. unten, 5.1.3.1 Die Bestimmung der Tarife durch die zuständige Tarifstelle.

1881 S. oben, 3.1.4 Die Grundsätze der Tariffestsetzung.



aber keine Kontrolle über die Tarife und auch keinen Einfluss auf sie im Sinne ihrer Bestätigung oder Anfechtung. Infolgedessen gehören diese Tarife in die Kategorie der vollkommen autonomen Tarife.

#### 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife

In die Kategorie der relativ autonomen Tarife fallen diejenigen Tarife, die zwar von der Verwertungsgesellschaft aufgestellt werden, aber Stellungnahmen der Nutzerkreise und besonderer Tarifstellen oder einer Genehmigung oder Bestätigung seitens des zuständigen Organs unterworfen sind. Sie finden sich in den Regelungen von Kroatien, Serbien, Kosovo, Mazedonien und seit kurzem auch Bulgarien.

In Kroatien bestand vor der Verabschiedung des UrhG Kro eine ähnliche Regelung wie im BuH-Urheberrechtsgesetz des Jahres 2002 für die Tarife zur Nutzung der kleinen Rechte.<sup>1882</sup> Durch die erste Novelle des übernommenen Urheberrechtsgesetzes der SFRJ aus dem Jahr 1993<sup>1883</sup> und den neuen Wortlaut des Art. 91a wurde die autonome Tarifbestimmung jedoch eingeschränkt. Dies geschah durch die Einführung des Erfordernisses einer Genehmigung der Tarife durch das Kulturministerium im Fall der Vergütungen für die Nutzung des Senderechts durch den öffentlichen Kroatischen Rundfunk. Diese Restriktion wurde durch die Änderungen des Art. 91 und des Art. 107 Abs. 2 in der Novelle des Jahres 1999 aufgehoben. Die Abschaffung der Notwendigkeit, die Tarife vom Ministerium bestätigen zu lassen und die oben erwähnte Änderung bei den Kompetenzen für das Verfahren der Erlaubniserteilung<sup>1884</sup> wurden in der Literatur<sup>1885</sup> als ein Schritt weg von der staatlichen Kontrolle im urheberrechtlichen Bereich und hin zu einer marktwirtschaftliche Orientierung Kroatiens gedeutet.

In Kosovo ist die Genehmigung der Tarife durch die Regierung (Art. 167 Abs. 5 UrhG Kosovo) die Konsequenz davon, dass es der Verwertungsgesellschaft und der Nutzerorganisation weder in Tarifverhandlungen noch im Mediationsverfahren möglich war, eine Tarifvereinbarung zu erreichen (Art. 167 Abs. 3 f.). Dieses Verfahren für die Festsetzung der Tarife wurde

1882 S. oben, 5.1.2.1 Absolut autonome Tarife.

1883 Ausführlicher hierzu oben, I. Kapitel, 2.3.1 Die Anwendung des jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes.

1884 S. oben, 2.2.1.1 Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung.

1885 Vukmir, *Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo* (2000), 147, 155.

durch das UrhG Kosovo eingeführt; damit wurde die Möglichkeit der vollkommen autonomen Tarifsetzung für die kleinen Rechte, die noch im Vorgängergesetz enthalten war, vollständig eliminiert.

Die autonome Festsetzung von Tarifen durch die Verwertungsgesellschaften ist im UrhG Kro eindeutig durch Kontrollmechanismen in Form einer starken Beteiligung der Nutzerkreise und des Sachverständigenrates für die Vergütungen auf dem Gebiet der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte (Sachverständigenrat RK)<sup>1886</sup> gekennzeichnet. Die Absicht des kroatischen Gesetzgebers war dabei, Tarifverhandlungen herbeizuführen<sup>1887</sup>.

Einen ähnlichen Weg ging der mazedonische Gesetzgeber in der Novelle aus dem Jahr 2005 (Art. 146a) des Urheberrechtsgesetzes von 1996 sowie im neuen UrhG Mzd. In der Urfassung des UrhG Mzd war die Bestätigung der Tarife durch das KM RM abgeschafft worden, um dann in der Novelle von 2013 durch eine Bestätigung seitens der Regierung Mazedoniens ersetzt zu werden (neuer Art. 140-a Abs. 5). Diese Änderung des UrhG Mzd brachte generell eine Reform des Verfahrens für die Bestimmung der relativ autonomen Tarife. Nach Angaben im Vorschlag UrhG Mzd 2013<sup>1888</sup> zeigte sich in der Wahrnehmungspraxis, dass die Verwertungsgesellschaften aufgrund der bisherigen Regelung Tarife bestimmten, die von den Nutzern als unvertretbar hoch empfunden wurden und nicht den realen wirtschaftlichen Verhältnissen in Mazedonien entsprachen. Letzteres wirkte sich negativ auf die Vertragsabschlüsse mit den Nutzern und ihren Vereinigungen aus.

Die von den Verwertungsgesellschaften nach Art. 162 Abs. 2 UrhG Kro und Art. 139 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Mzd festgesetzten Tarife sind keine vollkommen autonomen Tarife. In Kroatien müssen vor ihrer Festsetzung Stellungnahmen der Kroatischen Wirtschaftskammer, der Kroatischen Handwerkskammer und derjenigen Vereinigung der Sendeunternehmen, der die Mehrheit der Nutzer angehört (Art. 162 Abs. 3 UrhG Kro), eingeholt werden. In Mazedonien sind die Verwertungsgesellschaften seit der Novelle des UrhG Mzd aus dem Jahr 2013 verpflichtet, auf ihren Webseiten und in den öffentlichen Informationsdiensten zur Abgabe von Stellungnahmen seitens der Nutzerkreise aufzurufen; dabei muss der Tarifvorschlag veröffent-

---

1886 Vijeće stručnjaka za naknade na području autorskog prava odnosno srodnih prava.

1887 Radočaj, *Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo*, (2006), 179, 182.

1888 Begründung, I. Erläuterung des Inhalts der Bestimmungen des Gesetzesvorschlages, S. 21.

licht werden. Auf diesem Weg haben die Nutzer, ihre repräsentativen Vereinigungen und ihre Kammern die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung des Aufrufs schriftlich zum Tarifvorschlag Stellung zu nehmen (Art. 140 Abs. 1 f.).

Die genannten Kammern werden in Kroatien in das Verfahren der Tarifaufstellung einbezogen, da sie im Allgemeinen die einzige gesetzlich zwingende Form des Zusammenschlusses von Wirtschaftssubjekten darstellen<sup>1889</sup> und somit die Nutzerseite am repräsentativsten vertreten können. Die Beteiligung der Vereinigungen der Rundfunkunternehmen ist angesichts der Rolle dieser wichtigen und besonderen Nutzerkategorie<sup>1890</sup> unumgänglich. In der kroatischen Literatur<sup>1891</sup> wird die Auffassung vertreten, die teleologische Auslegung der Bestimmung führe zu dem Ergebnis, dass die Vereinigungen der Rundfunkunternehmen Stellungnahmen nur zu den Tarifen für jene Arten von Nutzungen, die sie selbst vornehmen, abgeben können. Im Gegensatz dazu sollten sich die Kammern mit Stellungnahmen in diesem Bereich zurückhalten. Eine ausdrückliche Begründung für diese Ansicht findet sich im UrhG Kro jedoch nicht.

Im mazedonischen Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 (Art. 146 a Abs. 1) wurden für diese Tarife ebenfalls Stellungnahmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmen und des Rundfunkremiums verlangt; für das UrhG Mzd trifft dies dagegen nicht mehr zu. Erfolgt innerhalb einer 30-tägigen Frist keine schriftliche Stellungnahme der betreffenden Körperschaften, wird angenommen, dass keine Einwände gegen den Tarifvorschlag bestehen (Art. 162 Abs. 4 UrhG Kro und Art. 140 Abs. 2 UrhG Mzd).

Eine andere Situation entsteht in Kroatien, wenn die Nutzerkreise Stellungnahmen abgeben und die Verwertungsgesellschaft die darin enthaltenen Vorschläge nicht oder nur teilweise annehmen will<sup>1892</sup>. In diesem Fall wird hinsichtlich der strittigen Punkte ein Gutachten des Sachverständigenrats (Art. 162 Abs. 5 UrhG Kro) erforderlich.

---

1889 Gliha, 2004, 172.

1890 Gliha, 2004, 172; Radočaj, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2006), 179, 181.

1891 Radočaj, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2006), 179, 181.

1892 Die Frist dafür beträgt 15 Tage ab Eingang der Stellungnahme (Art. 162 Abs. 5 UrhG Kro).

Vor der Novelle des UrhG Mzd von 2013 war die Lage in Mazedonien ähnlich. Nach dem neuen Wortlaut des Art. 140 Abs. 3 f. müssen<sup>1893</sup> die Verwertungsgesellschaften innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der 30-tägigen Frist für den öffentlichen Aufruf einen Tarifvorschlag machen und bei der Kommission für die Vermittlung im Bereich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte (Vermittlungskommission RM)<sup>1894</sup> einen Antrag auf Abgabe eines Gutachtens einreichen. Haben die Nutzerkreise ihre positiven oder negativen Stellungnahmen abgegeben, müssen diese dem Antrag zusammen mit einer Begründung beigelegt werden (Art. 140 Abs. 4). Das Gutachten des Sachverständigenrats RK oder der Vermittlungskommission RM muss einerseits eine Feststellung dazu enthalten, ob der Tarif der Verwertungsgesellschaft die Rechte umfasst, für deren Wahrnehmung ihr eine Erlaubnis erteilt wurde. Andererseits muss es auch eine Bewertung dazu enthalten, ob die Vergütungen im Einklang mit Art. 165 UrhG Kro, d.h. den Prinzipien der Bestimmung der Vergütungshöhe nach dem UrhG Kro, oder mit dem UrhG Mzd, d.h. den Grundlagen für die Bestimmung der Vergütung, Nutzer und Endnutzer (Art. 137 f.) festgelegt wurden (Art. 162 Abs. 7 UrhG Kro bzw. Art. 140-a Abs. 2 UrhG Mzd). Ferner umfasst das Gutachten nach dem UrhG Mzd auch die Bewertung der Vergütungshöhe und die Meinung der Vermittlungskommission RM zum Gegenstand des Dissenses zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Nutzerkreisen im Hinblick auf den Tarifvorschlag.

Wird in Kroatien innerhalb der 30-Tage-Frist kein Gutachten erstellt, so wird angenommen, dass der Sachverständigenrat RK mit dem Tarifvorschlag einverstanden ist (Art. 162 Abs. 7 S. 2 UrhG Kro). Im Gegensatz dazu übermittelt die Vermittlungskommission RM ihr Gutachten innerhalb einer Frist von 15 Tagen an die Verwertungsgesellschaft, die ihren Tarifvorschlag dementsprechend anpassen und erneut der Vermittlungskommission RM vorlegen muss (Art. 140-a Abs. 3 f.). Danach leitet die Vermittlungskommission RM den geänderten Tarifvorschlag gemeinsam mit ihrem Gutachten an die Regierung Mazedoniens zur Genehmigung des Tarifs weiter (Art. 140-a Abs. 4). Die Regierung kann die Genehmigung durch Be-

---

1893 Dabovik-Anastasovska/Zdraveva, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 42, 44.

1894 Комисијата за посредување во авторското право и сродните права.

schluss verweigern (Art. 150-a Abs. 5). Diese Verweigerung hat eine weitreichende Konsequenz, nämlich den Entzug der Tätigkeitserlaubnis der betreffenden Verwertungsgesellschaft seitens des KM RM. Dagegen ist die Erhebung einer Verwaltungsklage möglich (Art. 140-a Abs. 7 f.). Die genehmigten Tarife werden im ABl. RM veröffentlicht (Art. 140-a Abs. 6). Der Literatur<sup>1895</sup> ist zu entnehmen, dass bereits Tarife nach diesem Verfahren bestimmt und im ABl. RM veröffentlicht wurden.

Bis zum Abschluss des Verfahrens für die Tariffestlegung gemäß Art. 162 Abs. 3 ff. UrhG Kro wird die Vergütung anhand des bestehenden Tarifs entrichtet. Wenn dieser Tarif die bestimmte Nutzungsart nicht enthält, wird die Vergütung als Vorschuss oder Anzahlung aufgrund des Tarifvorschlags gezahlt (Art. 162 Abs. 6 UrhG Kro). In dieser Bestimmung ist allerdings nicht festgelegt, ob es sich bei dieser Vorschusszahlung oder Anzahlung um eine Zahlung unter Vorbehalt oder eine Hinterlegung handelt oder um die endgültige Zahlung eines Teilbetrags aufgrund des Tarifvorschlags. Auch wurde versäumt zu bestimmen, um welchen Prozentsatz oder Anteil des im Tarifvorschlag angegebenen Betrags es sich bei der Zahlung handelt.

Das UrhG Mzd enthält keine vergleichbare Regelung. Im UrhG Kro stellt das oben geschilderte Versäumnis nicht den einzigen Mangel in Bezug auf die Regelung der autonomen Tarifbestimmung dar. Auch die rechtlichen Auswirkungen des Gutachtens des Sachverständigenrates RK<sup>1896</sup> und der Stellungnahmen der Körperschaften zur Tariffestlegung sind recht undeutlich geregelt. Das UrhG Kro (Art. 162 Abs. 5) verpflichtet nämlich die Verwertungsgesellschaften dazu, vom Sachverständigenrat RK ein Gutachten über den Gegenstand des Dissenses anzufordern, wenn es die Vorschläge aus den Stellungnahmen der Nutzerkreise ganz oder teilweise ablehnen will. Leider wird diese Verpflichtung nicht von einer Bestimmung begleitet, die die Umsetzung dieses Gutachtens ausdrücklich vorschreibt. Der Sachverständigenrat RK ist kein Rechtsprechungsorgan und auch kein Verwaltungs- oder sonstiges Organ der staatlichen Gewalt<sup>1897</sup> und erlässt daher

---

1895 Dabovik-Anastasovska/Zdraveva, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 42, 44.

1896 Vgl. Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (915).

1897 Gliha, 2004, 173.

keine Verwaltungsakte. Infolgedessen sind seine Gutachten auch nicht bindend. Nach Auffassungen in der Literatur<sup>1898</sup> wäre das angesichts der privatrechtlichen Natur der Urheberrechte auch nicht möglich. Die Gutachten haben nur den Charakter von Empfehlungen. Ihre Bedeutung und ihr Einfluss auf die Beteiligten am Verfahren der Tariffestsetzung beruhen auf der fachlichen Autorität des Sachverständigenrates.<sup>1899</sup> Sie sollten im Fall eines Gerichtsverfahrens zur Angemessenheit der Vergütungshöhe herangezogen werden<sup>1900</sup> und dabei die entscheidende Rolle spielen. Ihre Natur kann zur Folge haben, dass die Verwertungsgesellschaft auch dann, wenn der Sachverständigenrat RK die Stellungnahmen der Körperschaften aus Art. 162 Abs. 3 UrhG Kro in seinem Gutachten unterstützt, seiner Beurteilung nicht folgen muss. Dies hätte zur Folge, dass der eigentliche hinter der Regelung stehende Gedanke, die Nutzerseite am Verfahren zur Tarifbestimmung teilhaben zu lassen, nicht verwirklicht würde. Interessanterweise ist es bisher zumindest in der Praxis der kroatischen Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP noch nicht vorgekommen, dass ein Gutachten des Sachverständigenrates missachtet wurde.

Obwohl nach Art. 162 Abs. 5 UrhG Kro ein Gutachten zum Gegenstand des Dissenses verlangt wird, äußert sich der Sachverständigenrat RK nach dem Wortlaut des Art. 162 Abs. 7 UrhG Kro auch zu anderen Fragen, nämlich dazu, ob der Tarif der Verwertungsgesellschaft die Rechte umfasst, für deren Wahrnehmung ihr eine Erlaubnis erteilt wurde, und ob die Vergütung im Einklang mit Art. 165 UrhG Kro, also den Prinzipien für die Bestimmung der Vergütungshöhe, festgesetzt wurde. Damit stellt sich zwingend die Frage, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn der Dissens zwischen den Körperschaften und der Verwertungsgesellschaft nicht hinsichtlich der soeben erwähnten Fragen, sondern nur hinsichtlich der Vergütungshöhe besteht. Zudem bleibt offen, was passiert, wenn der Sachverständigenrat RK einerseits ein positives Gutachten in Bezug auf die Fragen aus Art. 162 Abs. 7 UrhG Kro abgibt, andererseits aber die Vergütungssätze, obwohl sie im Einklang mit den Prinzipien für ihre Bestimmung festgelegt wurden, strittig

---

1898 Ders., 2004, 173; ders., Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 34, 36.

1899 Ders., Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2003) 33, 45 f.; ders., 2004, S. 173.

1900 Ders., Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2003) 33, 46; ders., 2004, S. 173.

bleiben<sup>1901</sup>. Schließlich ist umstritten, ob eine Veröffentlichung der Tarife im Amtsblatt des AGE Kro (Art. 162 Abs. 8 UrhG Kro) auch dann stattfindet, wenn die Verwertungsgesellschaft dem Gutachten des Sachverständigenrates RK nicht folgt oder dieses Gutachten hinsichtlich des Tarifvorschlags negativ ausfällt. Einige Autoren<sup>1902</sup> vertreten die Meinung, dass die Tarife auch in diesem Fall bekannt gemacht werden müssen, ihnen allerdings keine verbindliche Wirkung zukommt. In einem Gutachten des Sachverständigenrates RK wurde gesagt, dass der Tarif gemäß Art. 162 Abs. 8 UrhG Kro nach dem Abschluss des Verfahrens vor diesem Organ im Einklang mit der Entscheidung der Verwertungsgesellschaften in Kraft treten kann.<sup>1903</sup> Dieses Gutachten bewertete den Tarifvorschlag allerdings positiv. Ungeachtet dessen kann daraus der Schluss gezogen werden, dass auch die Tarife, die der Sachverständigenrat RK nicht bestätigt, nach Abschluss des Verfahrens vor diesem Organ und ihrer Veröffentlichung verbindlich sind.<sup>1904</sup>

1901 So beispielsweise. in der Stellungnahme des Sachverständigenrates RK (Mišljenje Vijeća stručnjaka) zum Tarifvorschlag für das Recht auf Vergütung für die private Vervielfältigung und sonstige private Nutzung der Urheberwerke vom 29. März 2006, S. 11 (»Der Sachverständigenrat ist der Ansicht, dass es nicht im Einklang mit der Rolle des Sachverständigenrates, so wie sie im Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte bestimmt ist, sowie im Allgemeinen nicht im Sinne des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte wäre, eine Beurteilung über die konkreten Vergütungssummen abzugeben, es sei denn, sie stünden in einem eindeutigen Missverhältnis mit denen, die als angemessen gelten könnten. [...] Aus diesem Grund kann der Sachverständigenrat weder vorschreiben noch beurteilen, welche Vergütungssummen im konkreten Fall angemessen wären. Der Sachverständigenrat kann nur ein Gutachten darüber abgeben, ob die Vergütungssummen im Rahmen der üblichen und demzufolge im Einklang mit den Prinzipien des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sind.«), [http://www.dziv.hr/\\_arhiva/file\\_library/izvori\\_inf/novosti/Misljenje\\_vijeca\\_strucnjaka.pdf](http://www.dziv.hr/_arhiva/file_library/izvori_inf/novosti/Misljenje_vijeca_strucnjaka.pdf) (Stand 10. Juli 2014).

1902 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (915).

1903 Gutachten des Sachverständigenrates RK vom 29. März 2006 zum Tarifvorschlag für das Recht auf Vergütung für die private Vervielfältigung und sonstige private Nutzung der Urheberwerke, [http://www.dziv.hr/\\_arhiva/file\\_library/izvori\\_inf/novosti/Misljenje\\_vijeca\\_strucnjaka.pdf](http://www.dziv.hr/_arhiva/file_library/izvori_inf/novosti/Misljenje_vijeca_strucnjaka.pdf) (Stand 10. Juli 2014).

1904 In einer anderen Stellungnahme wurde betont, dass der Tarif vor Abschluss des Verfahrens vor dem Sachverständigenrat RK nicht in Kraft treten kann. Dieses deutet erneut darauf hin, dass allein das Verfahren und nicht sein Ergebnis für das Inkrafttreten und die Veröffentlichung des Tarifs von Bedeutung ist. Stellungnahme des Sachverständigenrates RK (Mišljenje Vijeća stručnjaka) über den Tarifvorschlag für das Vermieten von Musikwerken, die in audiovisuellen Werken

Durch diese Unzulänglichkeiten in der Regelung bleiben in einem auf den ersten Blick sehr ausgewogen gestalteten und umfassend geregelten Verfahren zur Tariffestsetzung Lücken, die die Tarifbestimmung seitens der Verwertungsgesellschaften behindern können. Wenn der Dissens die Angemessenheit der Vergütungssätze betrifft und das Gutachten des Sachverständigenrates RK nicht explizit darauf eingehen kann, könnte es sich, sofern das Gutachten für die Verwertungsgesellschaften nicht verbindlich ist, um eine Tarifbildung mit absolut autonomer Natur handeln. Infolgedessen würde das Verfahren für die Tariffestlegung aus Art. 162 Abs. 3 ff. UrhG Kro keine Einbeziehung der Nutzerkreise in die Tarifgestaltung, keinen Interessenausgleich und auch keine *ex ante* Tarifkontrolle bezwecken. Stattdessen würde es womöglich eher zur Tarifunsicherheit beitragen, die aufgrund einer zeitlichen Verzögerung der Tarifaufstellung durch die Verwertungsgesellschaft eintritt. Allerdings wurde, soweit bekannt, in der Wahrnehmungspraxis bisher kein Gutachten des Sachverständigenrates RK abgegeben, das die Einwände der Körperschaften aus Art. 162 Abs. 3 UrhG Kro für begründet hielt. Somit sind keine Aussagen über die Folgen eines Dissenses zwischen dem Sachverständigenrat RK und den Verwertungsgesellschaften im Verfahren der Tarifaufstellung möglich; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass es in Zukunft zu einem derartigen Dissens kommt.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass in der Wahrnehmungspraxis der Sachverständigenrat RK bemüht war, dazu zu ermutigen, die Tarife mittels Verträgen festzusetzen. So empfahl er den Verwertungsgesellschaften, trotz seines positiven Gutachtens zu dem Tarifvorschlag für die private Vervielfältigung, die Verhandlungen mit den Nutzern fortzuführen<sup>1905</sup>. Die Verwertungsgesellschaften boten den Nutzern ohnehin parallel zur relativ autonomen Tarifaufstellung Verhandlungen an<sup>1906</sup> und letztendlich mündeten diese auch in der Festlegung der Vergütungssätze in einem Gesamtvertrag<sup>1907</sup>.

Die bedingt autonome Tarifbestimmung ist, wie oben erwähnt, auch im UrhG Serb enthalten und wird eingesetzt, wenn 60 Tage nach der Veröffentlichung des Verhandlungsaufrufs noch keine Tarifvereinbarung erfolgt ist (Art. 176 Abs. 1, Art. 177 Abs. 5 f. und Art. 178 Abs. 4 f. UrhG Serb).

---

integriert sind, die auf Exemplaren von Videogrammen festgelegt sind, vom 19. Juli 2010, Tenor des Gutachtens, Punkt IV und Begründung des Gutachtens, <http://www.dziv.hr/files/File/novosti/misljenje-autorsko.pdf> (Stand 19. Juli 2014).

1905 Gutachten des Sachverständigenrates RK vom 29. März 2006 (oben Fn. 1904).

1906 Radočaj, *Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo* (2006), 179, 183.

1907 S. oben, 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen.



In dieser Situation wird ein Tarifvorschlag vom Verwaltungsrat der betreffenden Verwertungsgesellschaft oder den Verwertungsgesellschaften, die für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die einheitliche Vergütung, zum Beispiel für die private Vervielfältigung, zuständig sind, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen ihnen aufgestellt. Vor der Novelle des UrhG Serb des Jahres 2012 wurde dieser Vorschlag der Kommission für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte<sup>1908</sup> zur Stellungnahme vorgelegt.<sup>1909</sup> Dieses Organ wurde durch die Novelle abgeschafft. Nunmehr wird der Tarifvorschlag dem AGE Serb zur Genehmigung vorgelegt (Art. 176 Abs. 1, Art. 177 Abs. 6 und Art. 178 Abs. 5). Das Verfahren zur Genehmigung eines Tarifvorschlags, der gemeinsam von zwei oder mehr Verwertungsgesellschaften aufgestellt wurde, wird von ihnen gemeinsam eingeleitet (Art. 201b Abs. 1 UrhG Serb). Wurde der Tarifvorschlag von der ältesten Verwertungsgesellschaft erstellt, reicht diese den Vorschlag zur Genehmigung ein (Art. 201b Abs. 2). Nicht ganz klar ist, was der serbische Gesetzgeber damit meinte. Wenn nämlich keine Tarifvereinbarung zustande kommt und mehrere Verwertungsgesellschaften an dem Verfahren beteiligt sind, müssen die Tarifvorschläge von den Verwaltungsräten dieser Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung aufgestellt werden (Art. 177 Abs. 5 und Art. 178 Abs. 4 UrhG Serb). Mit anderen Worten kann in diesen Fällen der Tarifvorschlag, der zur Genehmigung eingereicht wird, nicht von der ältesten Verwertungsgesellschaft aufgestellt werden.

Das UrhG Serb schreibt mittelbar auch eine Frist für die Vorlage des Tarifvorschlags zur Genehmigung vor (Art. 177 Abs. 7 und Art. 178 Abs. 6), allerdings nur für den Anspruch auf die einheitliche Vergütung der privaten Vervielfältigung und den Anspruch auf einheitliche Vergütung für die Sendung, Weitersendung und die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern. Diese Frist beträgt 90 Tage ab der Veröffentlichung des Verhandlungsaufrufs nach Art. 173 UrhG Serb. Wird sie nicht eingehalten, werden die Tarife vom AGE Serb selbstständig festgesetzt. Dem Antrag auf die Genehmigung

1908 Komisija za autorsko pravo i srodna prava.

1909 S. den Tarif für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgern von 2014 (Tarifa za javno saopštavanje muzičkih dela, interpretacije i fonograma (2014. godina)), der von den Verwaltungsräten der Verwertungsgesellschaften SOKOJ, OFPS und PI und im Einklang mit dem Beschluss des AGE Serb 990 Nr. 2013/5319-1 vom 19. Dezember 2013 festgesetzt wurde. <http://sokoj.rs/propisi/tarifa-za-javno-saopstavanje-muzickih-dela-interpretacije-i-fonograma-2014> (Stand 19. Juli 2014).

des Tarifvorschlags muss dieser zusammen mit den Angaben über den Verhandlungsablauf beigelegt werden (Art. 201v). Bedauerlicherweise regelte die Novelle des UrhG Serb aus dem Jahr 2012 keine weiteren Details, weder zum Verfahren für die Erteilung dieser Genehmigung noch über ihren Inhalt oder den Umfang der Kompetenzen des AGE Serb, sondern verwies lediglich auf die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens (Art. 201g). Ob diese Lösung zu begrüßen ist, ist zweifelhaft, denn es handelt sich um ein besonderes Verfahren, in dessen Rahmen ein Organ der Staatsgewalt über die Höhe der Vergütungen für die Einräumung der privaten Rechte entscheidet.

Bulgarien durchlebte einen extremen Wandel von einem Land, in dem eine Regelung der Tarife im UrhG Bulg nahezu vollkommen fehlte, hin zur Einführung eines sehr komplexen und durch Formalitäten belasteten Verfahrens für die Bestätigung der Tarife durch das KM RB (2011-Novelle). Das Land ging auf diese Weise den Weg von keiner Regelung zu einer voraussichtlich in der Praxis problembehafteten Regelung für die Festlegung von relativ autonomen Tarifen. Das Fehlen jeglicher Kontrolle über die Tarifbestimmung im UrhG Bulg bis zur 2011-Novelle wurde in der Literatur<sup>1910</sup> einerseits mit dem Fehlen von Organisationsformen für die Nutzer erklärt. Andererseits wurde es auf das Fehlen einer spezialisierten Abteilung für das Urheberrecht innerhalb des KM RB zum Zeitpunkt der Vorbereitung des Gesetzes zurückgeführt, was allerdings schon lange nicht mehr zutrifft.

Nach Art. 40e Abs. 3 UrhG Bulg (2011-Novelle) werden die Vergütungssätze sowie ihre Änderungen und Ergänzungen von den Verwertungsgesellschaften vorgeschlagen und durch einen Erlass des Kultusministers bestätigt. Der Vorschlag wird nach vorheriger Absprache mit der repräsentativen Nutzervereinigung erstellt,<sup>1911</sup> sofern dies praktisch durchführbar ist. Die Verwertungsgesellschaft selbst stellt auf einem dafür bestimmten Formular einen schriftlichen Antrag an den Kultusminister auf Bestätigung der Tarife oder ihrer Änderungen oder/und Ergänzungen. Dem Formular müssen u. a. folgende Dokumente beigelegt werden: der Vorschlag der Vergütungssätze, die Begründung für die Methode ihrer Bestimmung, Nachweise dazu, dass die Absprache mit den Nutzern erfolgte oder dazu,

---

1910 Саракинов, 2008, 53 f.

1911 Diese Kategorie wird ähnlich wie in den Nachbarstaaten bestimmt (Art. 40e Abs. 5, S. 2 UrhG RB).

dass sie nicht durchgeführt werden konnte, sowie die wirtschaftliche Grundlage des Vorschlags (Art. 40e Abs. 5 f. UrhG Bulg). Mündet die Absprache mit dem repräsentativen Nutzerverein, wie oben erläutert,<sup>1912</sup> in eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien, ist den oben genannten Dokumenten eine beglaubigte Kopie dieser Vereinbarung beizufügen. In diesem Fall werden die Vergütungssätze auf der Grundlage des Vorschlags der Verwertungsgesellschaft vom Kultusminister per Erlass bestätigt (Art. 40e Abs. 8 UrhG Bulg).

Führt die Konsultation mit der repräsentativen Nutzervereinigung dagegen innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung der Verhandlungen nicht zu einer Vereinbarung, beruft der Kultusminister für den konkreten Fall eine fünfköpfige Expertenkommission ein. Diese setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern, welche die Parteien vertreten, und drei Mitgliedern, die von den Parteien gemeinsam vorgeschlagen oder genehmigt wurden<sup>1913</sup>. Die Kommission kann bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Informationen, Dokumente und Unterstützung von Behörden und anderen Personen anfordern (Art. 40e Abs. 9 UrhG Bulg). Was folgt, ist ein sehr komplexes Verfahren mit nur ungenau bestimmten Fristen und Pflichten.

Die Expertenkommission prüft den Antrag der Verwertungsgesellschaft und alle dazugehörigen Unterlagen innerhalb eines Monats nach Einreichung und bereitet einen begründeten Bericht dazu vor, der von allen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet wird. Anhand dieses Berichts bestätigt der Kultusminister entweder innerhalb eines Monats nach der Ernennung der Kommission die vorgeschlagenen Vergütungssätze oder deren Änderung und/oder Ergänzungen oder er verweigert ihnen die Zustimmung (Art. 40e Abs. 10 UrhG Bulg).

Das UrhG Bulg (Art. 40e Abs. 11) regelt auch die Situation, dass die Absprache mit dem repräsentativen Nutzerverein praktisch unmöglich ist. Dann wird keine Expertenkommission einberufen, sondern vom Kultusminister eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Diese wird dergestalt durchgeführt, dass der Vorschlag der Vergütungssätze oder ihrer Änderungen oder/und Ergänzungen auf der Webseite des Kultusministeriums veröffentlicht wird und die interessierten Personen innerhalb von 14 Tagen ihre begründeten schriftlichen Vorschläge dazu beim KM RB einreichen können.

1912 S. unten, 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen.

1913 Der Kultusminister kann die Kommission durch Mediatoren (Art. 40ž Abs. 2 UrhG Bulg) ergänzen, wenn die Anzahl der Experten nicht erreicht wird (Art. 40e Abs. 9 UrhG Bulg).

Nach Ablauf dieser Frist werden diese Vorschläge durch den Kultusminister an die Verwertungsgesellschaft, die den Tarif vorgeschlagen hat, weitergeleitet. Die Verwertungsgesellschaft muss daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Vorschläge eine begründete schriftliche Stellungnahme dazu abgeben und diese auf ihrer Webseite veröffentlichen. Innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Stellungnahme bestätigt der Kultusminister entweder durch einen begründeten Erlass die vorgeschlagenen Vergütungssätze und/oder deren Änderungen oder Ergänzungen, oder verweigert ihnen die Zustimmung (Art. 40e Abs. 12 UrhG Bulg). Nicht vorgesehen wurde, dass die Verwertungsgesellschaft die Stellungnahme beim KM RB einreichen muss.

Der bulgarische Gesetzgeber berücksichtigte in keiner der beiden Situationen, also der Einschaltung der Expertenkommission oder der öffentlichen Anhörung, welches die Folgen sind, wenn der Kultusminister seine Zustimmung zu den Vergütungssätzen verweigert. Wird das Verfahren der Tariffestlegung wiederholt und ein neuer Vorschlag eingereicht und wenn ja, innerhalb welcher Fristen? Zudem ist nicht ersichtlich, warum die möglichen Gründe für die Verweigerung der Zustimmung nicht geregelt wurden, wenn doch das Verfahren für die Tarifbestätigung derart formalisiert wurde.

Die 2011-Novelle des UrhG Bulg (Art. 40e Abs. 14) normierte, dass die Zahlung der Vergütung gemäß Vergütungssätzen, die in Kraft sind, bis zur Bestätigung der Höhe der Vergütungssätze durchgeführt wird. Wenn solche nicht vorhanden sind, wird die Vergütung gemäß der »Vereinbarung« zwischen den Parteien auf ein von beiden gemeinsam eröffnetes Treuhandkonto eingezahlt. Über die Natur und den Inhalt dieser Vereinbarung und über die Frage, was geschieht, wenn die Vereinbarung nicht geschlossen und das Konto nicht eingerichtet wird, schweigt das UrhG Bulg völlig. Es liegt an der bulgarischen Wahrnehmungspraxis zu zeigen, wie effektiv das neue Tarifbestimmungssystem funktioniert.

Der bulgarische Gesetzgeber verfolgte deutlich die Absicht, dem Verfahren der Tarifbestimmung mehr Autorität zu verleihen und es auf eine stabilere Grundlage zu stellen. Allerdings ist es angesichts dieser dominanten Rolle des Kultusministers schwer, sich des Eindrucks zu erwehren, dass er dafür das falsche Instrument wählte. Einerseits wäre eine nachhaltige Unterstützung des KM RB bei der Durchführung des Verfahrens der Tarifaufstellung im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Nutzern und Verwertungsgesellschaften angebracht gewesen. Andererseits wäre eine Formalisierung des Verfahrens durch öffentlichen Verhandlungsaufruf, Fris-

ten, Festlegung des Vertragsinhalts usw., wie das in einigen anderen Ländern der Region der Fall ist, ratsam gewesen. Stattdessen entschloss sich der bulgarische Gesetzgeber bedauerlicherweise zu einem bestimmenden Eingreifen des KM RB in das Verfahren der Tariffestsetzung sowie dafür, sogar die Gültigkeit der vereinbarten Tarife von seiner Bestätigung abhängig zu machen.

### 5.1.3 Die Bestimmung der Tarife durch Dritte

Die Möglichkeit einer Tarifbestimmung durch eine dritte Partei, die von den interessierten Kreisen, der Verwertungsgesellschaft und den Nutzern unabhängig ist, ist in den betreffenden Ländern die Ausnahme. Sie kommt zum Zuge im Fall bestimmter Vergütungsansprüche oder wenn es notwendig wird, Lücken im System der Tarifbestimmung zu schließen, weil zum Beispiel die Parteien keine Vereinbarung erzielen konnten.

#### 5.1.3.1 Die Bestimmung der Tarife durch die zuständige Tarifstelle

Die Festlegung der Tarife durch eine Stelle, die eigentlich dafür zuständig ist, im ordentlichen Verfahren der Tarifbestimmung Tarifstreitigkeiten zu lösen oder Stellungnahmen im Hinblick auf autonome Tarife abzugeben, findet sich in Slowenien (Art. 157a Abs. 1 i. V. m. Art. 157b Abs. 1 UrhG Slow) sowie in Bosnien und Herzegowina (Art. 23 Abs. 2 i.V. m. Art. 32 Abs. 1 lit. a und Art. 36 Abs. 1 WahrnG BuH).

In diesen Ländern hat der Urheberrechtsrat jeweils die Kompetenz, Tarife im Rahmen eines Verfahrens zur Lösung von Tarifstreitigkeiten selbst zu bestimmen. Außerdem kann der jeweilige Urheberrechtsrat auf Antrag der Partei, einen vorübergehenden Tarif für die Zeit der Verfahrensdauer festlegen, der nicht mit einer Verwaltungsklage angefochten werden kann (Art. 157b Abs. 2 UrhG Slow und Art. 36 Abs. 2 WahrnG BuH).

Im UrhG Alb (Art. 34 Abs. 2) besteht, allerdings im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zum Urhebervertragsrecht, gleichfalls die Möglichkeit, dass die Höhe der Vergütung von den zuständigen Stellen bestimmt wird, wenn die Vergütung nicht im Rahmen eines Vertrags mit den Urhebern festgelegt wurde. Allerdings wird im UrhG Alb nirgends präzisiert, um welche Stelle es sich dabei handelt, obwohl Kriterien für eine solche Festlegung der Vergütung, wie zum Beispiel die Einbeziehung der höchsten Vergütungssätze für diese Werkkategorie, nämlich nicht weniger als 15 %

des Einkommens aus der Werknutzung, festgelegt wurden. Es ist interessant, dass diese Kompetenz dem AUrhA erst in der Gründungsentscheidung (Art. III Nr. 10) verliehen wurde.<sup>1914</sup> Das AUrhA selbst versichert, dass die betreffende Bestimmung keine Anwendung finde und gegebenenfalls die Gerichte für die Tarifbestimmung zuständig seien. Diese »Kompetenzabwälzung« ist für keine der Parteien die glücklichste Lösung. Ein Blick auf einige andere Länder zeigt, dass die Frage nach der Bestimmung von Vergütungssätzen, wenn sie überhaupt an ein Organ gestellt wird, von einem spezialisierten und fachlich qualifizierten Organ, wie dem Urheberrechtsrat RS oder Urheberrechtsrat BuH beantwortet wird. Im Fall von Albanien scheint diese Kompetenzübertragung, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt, höchstwahrscheinlich der Ausdruck einer »Lastabwälzung« seitens des AUrhA auf die Gerichte zu sein.

#### 5.1.3.2 Die Bestimmung der Tarife durch ein staatliches Organ

Diese Methode der Tarifbestimmung besteht bezüglich der Vergütungssätze für die private und sonstige eigene Vervielfältigung gemäß Art. 37 UrhG Slow, Art. 36 UrhG BuH, Art. 40 Abs. 1 UrhG Kosovo und Art. 46 UrhG Mzd. Die Kompetenz für die Bestimmung dieser Tarife liegt bei der Regierung von Slowenien (Art. 39 Abs. 1 UrhG Slow), dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina (Art. 38 Abs. 1 UrhG BuH), der Regierung von Kosovo (Art. 40. Abs. 1 S. 1 UrhG Kosovo) oder der Regierung von Mazedonien (Art. 48 Abs. 1 UrhG Mzd).<sup>1915</sup> Eine Ausnahme zugunsten eines vereinbarten Tarifs ist im UrhG Kosovo vorgesehen. Danach kann ein besonderer Tarif im Rahmen einer speziellen Vereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Nutzern festgelegt werden (Art. 40 Abs. 1 S. 2 UrhG Kosovo).

---

1914 S. Bericht über die Tätigkeit des AUrhA, 2007-2009, S. 19 (oben Fn. 401).

1915 S. beispielsweise den Beschluss über die Vergütungsbeträge für die Vervielfältigung für die private und sonstige eigene Benutzung der Urheberwerke und Gegenstände der verwandten Schutzrechte (Odluka o iznosima naknada za reproduciranje za privatnu i drugu vlastitu upotrebu autorskih djela i predmeta srodnih prava), ABL. BuH Nr. 77 vom 27. September 2011 oder die Verordnung über die Vergütungssätze für die private und sonstige eigene Vervielfältigung (Uredba o zneskih nadomestila za privatno in drugo lastno reproduciranje), ABL. RS Nr. 103 vom 6. Oktober 2006.

Das UrhG Mon sowie das UrhG Serb seit seiner Novelle des Jahres 2012 enthalten eine Ausnahme dahingehend, dass diese Methode der Tarifbestimmung nur auf den genannten Vergütungsanspruch Anwendung findet. Wie bereits erwähnt,<sup>1916</sup> wurde mit der Novelle des UrhG Serb im Jahr 2012 die Kommission für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte abgeschafft (ehemalige Art. 192 bis 201). Das AGE Serb übernahm u. a. ihre Rechte, Pflichten, Arbeitsmittel und ihr Archiv, um die im UrhG Serb (Art. 11 der Novelle des Jahres 2012) vorgesehenen Kompetenzen auszuüben. Infolgedessen gehört nun auch die selbstständige Bestimmung gewisser Tarife zum Zuständigkeitsbereich dieses Organs. Für sein Tätigwerden gibt es zwei Möglichkeiten, die sich zum einen aus Art. 177 Abs. 7 UrhG Serb ergeben, nämlich die Bestimmung des einheitlichen Tarifs für die öffentliche Sendung, Weitersendung und Wiedergabe der Tonträger, zum anderen aus Art. 178 Abs. 6 UrhG Serb, nämlich die Bestimmung des einheitlichen Tarifs für den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung. Diese Bestimmungen besagen, dass das AGE Serb die Tarife selbst festlegt, falls die betreffenden Verwertungsgesellschaften nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Veröffentlichung des Verhandlungsaufrufs (Art. 173 UrhG Serb) das AGE Serb zwecks Erteilung der Genehmigung des Tarifvorschlags anrufen. Nicht ersichtlich ist, warum für diese beiden Vergütungsansprüche im Vergleich zu den allgemeinen Regeln in Art. 176 Abs. 1 UrhG Serb ein Unterschied im Verfahren der Tarifbestimmung in Bezug auf die Rolle des AGE Serb gemacht wurde.

Offen bleibt auch, ob von einer angemessenen Anwendung der erwähnten »90- Tage Regel« aufgrund von Art. 177 Abs. 7 und 178 Abs. 6 UrhG Serb auch auf andere Rechte (Art. 176 Abs. 1) gesprochen werden kann. Ferner muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass dem AGE Serb durch die Novelle des UrhG Serb (Art. 11 Abs. 3 i. V. m. Art. 12 Abs. 4) anscheinend eine zusätzliche Kompetenz eingeräumt wurde. Sie sollte nämlich innerhalb von 60 Tagen seit Inkrafttreten der Novelle einen Tarif für die öffentliche Wiedergabe der Musikwerke, Tonträger und Darbietungen sowie einen Tarif für die private Vervielfältigung im Einklang mit dem UrhG Serb festlegen. Es ist dabei nicht klar, welche Bestimmungen gemeint sind, denn die Tarifsetzung seitens des AGE Serb ist nach dem UrhG Serb

---

1916 S. oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

nur das nachrangige Verfahren der Tarifbestimmung.<sup>1917</sup> Trotzdem legte das AGE Serb die Tarife für die besagten Nutzungsarten fest.<sup>1918</sup>

Auch in Montenegro (Art. 174 Abs. 1 UrhG Mon) ist die Tarifsetzung durch das zuständige Organ eine Konsequenz davon, dass sechs Monate nach Unterbreitung eines Vorschlags der Verwertungsgesellschaft an die Nutzerseite noch kein Gesamtvertrag abgeschlossen wurde. Allerdings hat der montenegrinische Gesetzgeber nicht ganz eindeutig festgelegt, welches Organ zuständig ist.<sup>1919</sup> Logischerweise sollte das AGE MN diese Funktion erfüllen, aber es könnte sich auch um ein Ministerium handeln (vgl. Art. 153 Abs. 2). Das Verfahren für die Festlegung des vorübergehenden Tarifs durch dieses Organ wird durch einen Antrag der Verwertungsgesellschaft oder der Nutzervereinigung eingeleitet. Hier kann es potenziell zu Problemen kommen, falls die Verhandlungen für den Abschluss eines Gesamtvertrags mit einem individuellen Nutzer (Art. 172 Abs. 1 UrhG Mon) scheiterten, denn dieser hat nicht die Möglichkeit, das Verfahren für die Tarifbestimmung durch das zuständige Organ einzuleiten. Das Bemerkenswerte an diesem Verfahren ist, dass die beiden Parteien ihre Vorschläge, Beweise und Angaben abgeben können, das zuständige Organ bei der Tarifbestimmung aber nicht an sie gebunden ist (Art. 174 Abs. 5). Der vorübergehende Charakter dieses Tarifs ergibt sich aus seiner Anwendbarkeit bis zum Inkrafttreten des Gesamtvertrages, d.h. dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens oder bis zum rechtskräftigen Beschluss des Gerichts in einem Verfahren zur Beilegung der kollektiven Streitigkeit über den Tarif (Art. 174 Abs. 9).

---

1917 S. oben, 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen und 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

1918 S. Tarif für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgern (Tarifa za javno saopštavanje muzičkih dela, interpretacije i fonograma), ABl. RSerb Nr. 45/2013, der bis zum 1. Januar 2014 gültig war, und Tarif für die Wahrnehmung des Rechts auf besondere Vergütung (Tarifa za ostvarivanje prava na posebnu naknadu), ABl. RSerb Nr. 45/2013, der noch in Kraft ist. <http://sokoj.rs/propisi/tarifa-za-javno-saopstavanje-muzickih-dela-interpretacije-i-fonograma> (Stand 19. Juli 2014) und <http://sokoj.rs/propisi/tarifa-za-ostvarivanje-prava-na-posebnu-naknadu> (Stand 19. Juli 2014).

1919 Vgl. oben, 2.2.1.7 Die Rechtsnatur des Erlaubnisverfahrens.



## 5.2 Tarifstreitigkeiten

Auf EU-Ebene wurde mehrfach auf die Notwendigkeit der Einführung von fairen, effektiven und bezahlbaren Streitbeilegungsmechanismen hingewiesen, die auf gemeinsamen Grundsätzen beruhen, vergleichbar und kompatibel sind und für Verwertungsgesellschaften, Rechteinhaber und Nutzer zur Verfügung stehen. Das Bedürfnis nach solchen Mechanismen wurde insbesondere vom EP im Rahmen seiner Entschlüsse, <sup>1920</sup> aber auch von der EK in ihrer Kommissionsmitteilung 2004 und der Kommissionsempfehlung 2005 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Online-Musikrechten angesprochen. Nunmehr verlangt die Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung (Art. 33 ff.), dass Verwertungsgesellschaften interne Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden einführen. Sie sieht u. a. auch die Möglichkeit vor, dass alternative Streitbeilegungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen der Verwertungsgesellschaft und anderen Beteiligten, wie Rechteinhabern und Nutzern, eingesetzt werden. Letzteres gilt allerdings nur im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurden.

Die Richtlinie schreibt jedoch keine besondere Form dafür vor und bestimmt auch nicht, welche Stelle zuständig sein sollte. Schließlich verlangt sie von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern vor Gerichte oder vor fachkundige und unparteiische Streitbeilegungsstellen gebracht werden. Diese Regelung stellt auf EU-Ebene im Hinblick auf die Harmonisierung der Möglichkeiten, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der kollektiven Rechtswahrnehmung zu lösen, einen bedeutenden Fortschritt dar. Allerdings ließ der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten viel Spielraum bei der Umsetzung dieser Bestimmungen. Infolgedessen werden die Lösungen in den einzelnen Staaten womöglich auch weiterhin voneinander abweichen. In den hier behandelten Ländern der Region Südosteuropa kann in diesem Zusammenhang derzeit ebenfalls nicht von einer harmonisierten Lage gesprochen werden.

Tarifstreitigkeiten werden dort primär im Rahmen des Verfahrens zur Tariffestlegung und nicht vor Gerichten ausgetragen. Dies beruht einerseits darauf, dass die Bestimmung von Vergütungssätzen im Rahmen von Ver-

---

1920 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschlüsselung 2004 und 2.3 Die Folgenabschätzung und Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005 (Entschlüsselung 2007).

trägen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern oder ihren Vereinigungen die primäre Methode der Tarifbestimmung ist, beispielsweise in Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien. Andererseits sehen die vorhandenen Mechanismen der autonomen Tariffestlegung mehrheitlich entweder die Kontrolle durch eine Tarifstelle oder durch die Nutzerkreise mittels ihrer Stellungnahmen vor<sup>1921</sup>.

Die Instrumente für die Beilegung von Tarifstreitigkeiten ähneln sich in den betreffenden Ländern grob. Sie bestehen aus einer besonderen Tarifstelle, wie dem Urheberrechtsrat RS, dem Urheberrechtsrat BuH, dem Sachverständigenrat RK und der Vermittlungskommission RM und/oder in einer Mediationsstelle, wie in Kosovo und Bulgarien. In deren Rahmen werden Tarifkonflikte durch eine eigenständige Tarifbestimmung oder -änderung seitens dieser Organe oder durch eine Begutachtung der Tarife gelöst. Nur in Bulgarien sah das UrhG Bulg bis zu seiner 2011-Novelle keinerlei Mechanismen für die Lösung von Tarifkonflikten vor.<sup>1922</sup> Diese Regelungslücke war unter Umständen auf die Abneigung gegen staatliche Einmischung in Tarifangelegenheiten zurückzuführen. Diese hatte nämlich jahrelang wegen der staatlich festgelegten Tarife und des Ausschlusses einer freien Aushandlung der Vergütungsbeträge seitens der Rechteinhaber und Nutzer bestanden.<sup>1923</sup> Die Wahrnehmungspraxis wich nicht von der Lage in der Gesetzgebung ab. Nach den Angaben der Muzikautor<sup>1924</sup> war eine Anfechtung der Tarifsätze bei Gericht nicht zulässig und der Rechtsweg wurde von den Verwertungsgesellschaften nur in Anspruch genommen, um Vollstreckungstitel für ausstehende Zahlungen zu erlangen. Allerdings wandten sich nach den Angaben der Muzikautor die Nutzer in letzter Zeit mit Beschwerden über die autonomen Tarife an die nationale Wettbewerbsbehörde.<sup>1925</sup> Die Frage ist, ob die Letztere die richtige Anlaufstelle für Tarifkonflikte ist und ob die Nutzer diesen Rechtsweg nicht missbrauchten. Ungeachtet dessen wurde durch die 2011-Novelle des UrhG Bulg zum ersten Mal die Möglichkeit geschaffen, Konflikte in Rahmen der Mediation auszutragen. So kann jede Partei bei Streitigkeiten in Bezug auf den Ab-

---

1921 Ausführlicher hierzu oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

1922 Каменова, 2004, 112.

1923 S. oben, I. Kapitel, 2.8.2 Die Ära des sozialistischen Urheberrechts und 2.8.4 Kollektive Rechtswahrnehmung in Bulgarien.

1924 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

1925 S. unten, 6.3 Wettbewerbsrechtliche Aufsicht.

schluss oder die Umsetzung der Verträge zwischen einer Verwertungsgesellschaft und den Nutzern oder der Organisation der Nutzer vorschlagen, den Streit im Wege der Mediation beizulegen (Art. 40ž UrhG Bulg). Allerdings eignet sich dieses Instrument, obwohl aus dem Wortlaut des Art. 40ž Abs. 8 UrhG Bulg das Gegenteil hervorgeht, weniger für Tarifstreitigkeiten angesichts der oben geschilderten Verfahren für die Tarifbestimmung in Bulgarien nach der 2011-Novelle des UrhG Bulg<sup>1926</sup> oder der Bestätigung der Tarife durch den Kultusminister, die sogar im Fall von vereinbarten Vergütungssätzen erfolgt.

Im Vergleich zu anderen Ländern ist in Montenegro eine stärkere Einbeziehung der Gerichte in die Beilegung von Streitigkeiten vorgeschrieben (Art. 176 Abs. 1 UrhG Mon). Es scheint so, als würde auf Streitigkeiten im Bereich des Urheberrechts das Gerichtsverfahren für die Beilegung der kollektiven Streitigkeiten im Bereich des Arbeitsrechts entsprechende Anwendung finden. Das UrhG Mon sieht eine weite Zuständigkeit der Gerichte für die Beilegung kollektiver Streitigkeiten vor. Sie umfasst die Frage der Repräsentativität der Nutzervereinigung, der Vereinbarkeit des vorübergehenden Tarifs mit den Bestimmungen des UrhG Mon und seiner angemessenen Höhe, der Nutzung von Schranken bei der Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen und der kollektiven Wahrnehmung des Rechts der Kabelweiterleitung, wobei in diesem Fall zuvor ein gerichtliches Mediationsverfahren durchgeführt werden muss. In diesem Zusammenhang muss die Frage angesprochen werden, in wie weit ein Gericht die kompetenteste Stelle dafür ist, über einen Tarif zu entscheiden und ob diese Zuständigkeit nicht besser einer spezialisierten Stelle anvertraut werden sollte, wie das in der Region überwiegend der Fall ist.

---

1926 S. oben, 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen und 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

### 5.2.1 Tarifstelle

Die Kompetenzen des Sachverständigenrates RK<sup>1927</sup> in Kroatien und der Vermittlungskommission RM<sup>1928</sup> in Mazedonien für die Beilegung von Tarifkonflikten zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern sind relativ begrenzt. Sie beschränken sich auf die Abgabe von Stellungnahmen zum Tarifvorschlag der Verwertungsgesellschaft<sup>1929</sup> (Art. 162 Abs. 5 u. 7 UrhG Kro bzw. Art. 140-a Abs. 1 ff. UrhG Mzd), deren rechtliche Wirkung im Fall des Sachverständigenrates RK umstritten ist.<sup>1930</sup> Missachtet die Verwertungsgesellschaft, welche den Tarifvorschlag einreichte, die Auffassung der Vermittlungskommission RM, kann dies zur Folge haben, dass der Tarif von der Regierung Mazedoniens nicht genehmigt und der Verwertungsgesellschaft die Tätigkeitserlaubnis entzogen wird.<sup>1931</sup>

Den Tarifstellen und dem für die Bewältigung von Tarifstreitigkeiten in Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina jeweils zuständigen Urheberrechtsrat werden dagegen Zuständigkeiten eingeräumt, die diese Aufgabe überschreiten. Sie betreffen die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Gesamtverträge und die Entscheidungen in Bezug auf andere strittige Fragen hinsichtlich der Gesamtverträge (Art. 157a Abs. 1 f. UrhG Slow und Art. 32 Abs. 1 Lit. b f. WahrnG BuH). Auch im UrhG Serb lag vor der Novelle des Jahres 2012 die Kompetenz für die Beilegung von Tarifkonflikten bei der Tarifstelle, d. h. der Kommission für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte RSerb (ehemalige Art. 192 ff. UrhG Serb); allerdings wurde diese Stelle durch die Gesetzesänderung abgeschafft. Jetzt werden die Tarifstreitigkeiten, wie zum Beispiel über das Nichtzustandekommen einer

---

1927 Dieser besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, die außerordentliche Experten im Bereich der Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sind, und wird für eine vierjährige Amtszeit Mandat von dem Minister, der für die Aufsicht über die Tätigkeit des AGE Kro zuständig ist, nach dem Vorschlag des Direktors des AGE Kro ernannt (Art. 164 Abs. 1 UrhG Kro).

1928 Die Vermittlungskommission RM wurde durch die 2005-Novelle des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 gegründet; im selben Jahr wurden auch ihre Mitglieder ernannt (ABl. RM Nr. 88/2005).

1929 Die Vermittlungskommission RM ist außerdem für die Vermittlung beim Abschluss von Verträgen über die Kabelweiterleitung sowie Verträgen über andere Arten der Werknutzung zuständig (Art. 141 Abs. 1 UrhG Mzd).

1930 Ausführlicher hierzu oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

1931 S. oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

Vereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft und der repräsentativen Nutzervereinigung, im Wege der Tarifgenehmigung durch das AGE Serb oder einer selbstständigen Tarifbestimmung seitens dieses Organs gelöst.<sup>1932</sup>

Teilweise ähnlich ist die Situation in Montenegro (Art. 174 Abs. 1 UrhG Mon),<sup>1933</sup> wenn auch mit der erwähnten Ausnahme<sup>1934</sup> der Möglichkeit, ein Gericht anzurufen, das über die Vereinbarkeit des vorübergehenden Tarifs mit den Bestimmungen des UrhG Mon und über seine angemessene Höhe entscheidet (Art. 176 Abs. 1 UrhG Mon).

In Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina finden sich nahezu identische Lösungen. So fällt die selbstständige Bestimmung der angemessenen Tarife und die Beurteilung der Angemessenheit derjenigen Tarife, die im Rahmen des Gesamtvertrages festgelegt wurden (Art. 157a Abs. 1 f. UrhG Slow und Art. 32 Abs. 1 lit. a u. Art. 35 Abs. 2 i. V. m. Art. 36 Abs. 1 WahrnG BuH), in den Kompetenzbereich des jeweiligen Urheberrechtsrates. Es handelt sich bei diesen Tarifstellen um unabhängige und unparteiische Fachbehörden (Art. 157e UrhG Slow und Art. 32 Abs. 1 WahrnG BuH). In Slowenien wurde der Urheberrechtsrat durch die zweite 2006-Novelle des UrhG Slow im Zuge einer Reform der Tarifbestimmung und Gesamtverträge errichtet. In Bosnien und Herzegowina fand er durch das WahrnG BuH zum ersten Mal seinen Platz im dortigen Wahrnehmungssystem. Nach den Angaben aus der slowenischen Literatur<sup>1935</sup> ist der Urheberrechtsrat RS ein nichtstaatliches Organ, das sowohl Eigenschaften eines Schiedsgerichts als auch eines Gerichts aufweist und Ähnlichkeit mit dem österreichischen Urheberrechtssenat und der schweizerischen Schiedsstelle hat. Trotzdem wurde anfänglich die Frage aufgeworfen, ob der Urheberrechtsrat RS eine *ad hoc* Tarifstelle oder eine ständige Tarifstelle sei; in der Literatur<sup>1936</sup> wird die Auffassung vertreten, dass er in der Praxis die Rolle einer ständigen Tarifstelle innehat. Auch in Bosnien und Herzegowina ist der Urheberrechtsrat weder ein Verwaltungs- oder Justizorgan noch ein Schiedsgericht, sondern eine eng auf die betreffenden Fragen spezialisierte

---

1932 S. oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife und 5.1.3.2 Die Bestimmung der Tarife durch ein staatliches Organ.

1933 S. oben, 5.1.3.2 Die Bestimmung der Tarife durch ein staatliches Organ.

1934 S. oben, 5.2. (Tarif-)Streitigkeiten.

1935 Trampuž, 2007, 131 f.

1936 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 66.

Inстанz<sup>1937</sup>. In beiden Ländern setzt sich der Urheberrechtsrat aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen, die gesetzlich vorgesehene Qualifikationen erfüllen müssen und vom slowenischen Wirtschaftsminister bzw. dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina ernannt werden (Art. 157f Abs. 1 f. UrhG Slow und Art. 33 u. Art. 34 Abs. 1 WahrnG BuH). In diesem Zusammenhang wird in der slowenischen Literatur<sup>1938</sup> kritisiert, dass keine Kriterien für den Nachweis der Fachkenntnisse im Bereich des Urheberrechts aufgestellt wurden. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt in Slowenien auf unmittelbaren Vorschlag der Verwertungsgesellschaften und repräsentativen Nutzervereinigungen, die jeweils zwei Mitglieder benennen<sup>1939</sup>. Den Präsidenten schlägt das zuständige Organ vor (Art. 157f Abs. 3 UrhG Slow). In Bosnien und Herzegowina erfolgt die Ernennung auf Vorschlag des AGE BuH; dieser Vorschlag basiert ebenfalls auf den Kandidatenvorschlägen der Verwertungsgesellschaften und der repräsentativen Nutzervereinigungen.

Eine Ausnahme bildet die Ernennung des Präsidenten und seines Stellvertreters, die ebenso wie in Slowenien unmittelbar vom AGE BuH vorgeschlagen werden (Art. 34 Abs. 2 WahrnG BuH). Die jeweiligen Vorschläge werden auf der Grundlage eines Aufrufs, der in den staatlichen öffentlichen Anzeigern veröffentlicht wird, eingereicht (Art. 157f Abs. 4 UrhG Slow und Art. 34 Abs. 2 WahrnG BuH). Ausnahmsweise kann die Ernennung auch aufgrund eines eigenen Vorschlags des AGE Slow bzw. des AGE BUH erfolgen (Art. 157f Abs. 5 UrhG Slow und Art. 34 Abs. 3 WahrnG BuH). In der Begründung des WahrnG BuH<sup>1940</sup> wird betont, dass die Kandidaten nicht als »Vertreter« der Vorschlagenden antreten dürfen, Interessenskonflikte vermieden werden müssen und die Kandidaten entsprechend der Natur des Urheberrechtsrates unparteiisch sein sollen. Allerdings wird die noch ausstehende Ernennung der ersten Mitglieder in BuH zeigen, ob diese legislative Lösung auch in der Praxis aufrechterhalten werden kann, weil

---

1937 Begründung WahrnG BuH, S. 14.

1938 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 66.

1939 S. den Öffentlichen Aufruf des AGE Slow an die Verwertungsgesellschaften, gemeinsam ein Mitglied des Urheberrechtsrates RS vorzuschlagen. <http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/javni-poziv-urada-kolektivnim-organizacijam-za-imenovanje-enea-clana-sveta-za-avtorsko-pravo/> (Stand 5. Juli 2014).

1940 Begründung WahrnG BuH, S. 15.

die Zahl der Personen, die zum Beispiel in BuH die fachlichen Kriterien erfüllen, relativ gering ist<sup>1941</sup>. Nach Angaben des AGE BuH leitete dieses Organ die Wahl ein, aber es wurden nicht ausreichend viele Bewerbungen eingereicht.<sup>1942</sup> Ungeachtet dessen ist nicht klar, warum das AGE BuH das Wahlverfahren nach einiger Zeit nicht erneut begonnen hat.

Die genannten Tarifinstanzen haben ihren Sitz beim AGE Slow (Art. 157f Abs. 6 UrhG Slow) bzw. beim AGE BuH (Art. 39 WahrnG BuH). Letzteres leistet dem Urheberrechtsrat BuH die nötige verwaltungstechnische Unterstützung für die ungestörte und effiziente Ausübung seiner Tätigkeit und trägt die Kosten dafür. Zudem übernimmt es die Finanzbuchhaltung bezüglich der Entlohnung seiner Mitglieder und der diesen entstehenden Kosten. Diese enge Verbindung führte anfänglich zur Frage, inwieweit der jeweilige Urheberrechtsrat tatsächlich unabhängig ist. Allerdings erübrigt sich diese Frage angesichts der Notwendigkeit, ihn bei einem möglichst verwandten Organ anzusiedeln.<sup>1943</sup> Zudem handelt es sich um spezifische Stellen, die fallbezogen und ohne eigene Mittel und Geschäftsräume tätig werden.

Die Aktivlegitimation für die Einleitung des Verfahrens zur Beilegung von Tarifstreitigkeiten ist differenziert geregelt. Jede Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, kann verlangen, dass der jeweilige Urheberrechtsrat darüber entscheidet, ob der im Rahmen eines Gesamtvertrages festgesetzte Tarif angemessen ist, sofern nicht bereits eine Entscheidung dazu vorliegt (Art. 157a Abs. 2 UrhG Slow und Art. 35 Abs. 2 WahrnG BuH). Etwas enger als für die Angemessenheitskontrolle der Tarife ist die Aktivlegitimation für die Einleitung des Verfahrens zur Bestimmung der angemessenen Tarife durch den jeweiligen Urheberrechtsrat gefasst. Hier liegt die Berechtigung nur bei den Verwertungsgesellschaften und den repräsentativen Nutzervereinigungen (Art. 157a Abs. 1 UrhG Slow und Art. 35 Abs. 1 WahrnG BuH). Dieses Verfahren kann nach Veröffentlichung der vorübergehenden Tarife durch die Verwertungsgesellschaft (Art. 156 Abs. 4 UrhG Slow) oder nach Ablauf von sechs (WahrnG BuH) bzw. vier (UrhG Slow) Monaten nach Eröffnung der Verhandlungen, bei denen kein Gesamtvertrag abgeschlossen werden konnte, jederzeit eingeleitet werden. Diese Aktivlegitimation steht aufgrund einer Analogie auch dem einzelnen Nutzer zu (Art. 157 Abs. 2 UrhG Slow und Art. 24 Abs. 3 WahrnG BuH),

1941 Begründung WahrnG BuH, S. 15.

1942 Mešević, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 25 f.

1943 Begründung WahrnG BuH, S. 17.

der aufgrund der Natur seiner Tätigkeit, der Einzige ist, der sie ausübt, wie das zum Beispiel für öffentlich-rechtliche Sendeunternehmen gilt. Die Besonderheit der Tätigkeit des jeweiligen Urheberrechtsrats in Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina ist die bindende und weitreichende Wirkung seiner Entscheidungen, mit denen der angemessene Tarif bestimmt oder über andere strittige Fragen, auch bezüglich der Tarife, entschieden wird (Art. 157b Abs. 1 UrhG Slow und Art. 36 Abs. 1 WahrnG BuH). Sobald sie rechtskräftig sind, werden Entscheidungen Teil des Gesamtvertrages oder treten an dessen Stelle, falls der angefochtene Gesamtvertrag geändert wird. Sie können auch dann an seine Stelle treten, wenn der Vertrag für nichtig erklärt wird oder überhaupt nicht abgeschlossen wurde (Art. 157b Abs. 3 UrhG Slow und Art. 36 Abs. 4 WahrnG BuH).

Abgesehen von der Entscheidung über den vorübergehenden Tarif<sup>1944</sup> können alle anderen Entscheidungen des jeweiligen Urheberrechtsrats mit einer Klage (UrhG Slow) oder Verwaltungsklage (WahrnG BuH) vor dem Obersten Gericht der Republik Slowenien oder dem Gericht von Bosnien und Herzegowina<sup>1945</sup> in letzter Instanz angefochten werden (Art. 157d Abs. 1 u. 5 UrhG Slow und Art. 38 Abs. 1 und 5 WahrnG BuH). Diese Gerichte sind an die Tatsachen und Beweise aus dem Verfahren vor dem jeweiligen Urheberrechtsrat gebunden (Art. 157d Abs. 3 UrhG Slow und Art. 38 Abs. 3 WahrnG BuH).

In der Praxis ist die Lage etwas weniger perfekt als die Gesetzesbestimmungen es vermuten lassen. In Slowenien gab es nämlich nach Angaben des AGE Slow<sup>1946</sup> Schwierigkeiten bei der Einsetzung des Urheberrechtsrates, später wurde er in seiner Tätigkeit behindert. Zudem fehlt nach Angaben in der Literatur<sup>1947</sup> das Vertrauen in diese Tarifstelle, was unter anderem auf ihre personelle Zusammensetzung zurückzuführen ist. Im Ergebnis kann sie bisher nur zwei abgeschlossene Verfahren zur Tarifbestimmung vorweisen<sup>1948</sup>. Ein noch schlechteres Bild ergibt sich für Bosnien und

---

1944 S. oben, 6.1.3.1 Die Bestimmung der Tarife von der zuständigen Stelle.

1945 Sud Bosne i Hercegovine.

1946 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

1947 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 66.

1948 Zum einen die Bestimmung der Tarife in der Beziehung zwischen der SAZAS und der Handwerks- und Geschäftskammer Sloweniens (Obrtno-podjetniška zbornica Slovenije (OZS)); S. auch, Nedorečenost in pravne praznine, AVTOR (2010), 4, 4 f.; Zum anderen die Entscheidung des Urheberrechtsrates RS vom 10. Dezember



Herzegowina, wo – wie bereits erwähnt – vier Jahre nach der Verabschiedung des WahrnG BuH das Wahlverfahren für die Mitglieder des Urheberrechtsrates immer noch nicht abgeschlossen ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Urheberrechtsrat, der in der slowenischen Praxis der kollektiven Rechtswahrnehmung nur mäßigem Erfolg aufweisen kann, trotzdem seinen Platz als ein »Rechtstransplantat« im neuen WahrnG BuH fand, noch dazu in einem Land, in dem angesichts der schwachen Rechtsdurchsetzung und der fehlenden Zahlungsbereitschaft der Nutzer das Klima für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit und den Schutz der Urheberrechte insgesamt »rauer« ist als in Slowenien. Das Vertrauen in dieses theoretisch sehr gut durchdachte Organ und seine Funktionen wird sich in dieser Umgebung noch einstellen müssen.

### 5.2.2 Mediation

Der Mechanismus der Beilegung von Streitigkeiten aus Art. 11 Abs. 1 der Satelliten- und Kabelrichtlinie hinsichtlich Vereinbarungen über die Erteilung einer Erlaubnis zur Kabelweiterleitung einer Rundfunksendung fand zum Teil in seiner originären, aber auch in einer erweiterten Form Eingang in die Regelungen einiger der hier behandelten Länder. Die Schwächen dieses Mechanismus, insbesondere seine mangelnde Verbindlichkeit, die auch die EK erkannte,<sup>1949</sup> wurden in den meisten nationalen Regelungen behoben. Dies geschah durch die parallele Einführung anderer Mechanismen für die Lösung von Tarifstreitigkeiten<sup>1950</sup>, die generell durch ein höheres Niveau an Autorität gekennzeichnet sind.

In Slowenien brachte die 2004-Novelle des UrhG Slow das Rechtsinstrument der Mediation (Art. 163), deren Regelung durch die zweite 2006-Novelle zum Teil geändert wurde. Die 2004-Fassung enthielt neben der Vermittlung beim Abschluss der Gesamtverträge mit den Nutzern in Bezug auf

---

2012 (Bestimmung des angemessenen und des vorläufigen Tarifs im Bereich der kollektiven Wahrnehmung des Rechts der Tonträgerhersteller). Interessanterweise wurde der vom Urheberrechtsrat abgelehnte Antrag auf Tarifbestimmung bereits im Jahr 2007 eingereicht. <http://www.uradni-list.si/1/content?id=111898> (Stand 7. Juli 2014).

1949 Eechoud/Hugenholz/Gompel et al., 2009, 123.

1950 S. oben, 5.2.1 Tarifstelle.

das Recht der Kabelweiterleitung u. a. auch eine allgemeine Mediation hinsichtlich des Abschlusses von Gesamtverträgen. Die Kompetenz des Mediators wurde allerdings in der 2006-Novelle beschränkt auf die Gesamtverträge im Bereich des Rechts der Kabelweiterleitung und die Nutzung der Schranken bei technischen Schutzmaßnahmen.<sup>1951</sup> Dieselbe Lösung ist auch im WahrnG BuH zu finden (Art. 40 Abs. 1 WahrnG BuH i. V. m. Art. 155 Abs. 2 UrhG BuH).<sup>1952</sup> Erstaunlicherweise wird in Montenegro (Art. 176 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Mon) das Mediationsverfahren über die kollektive Wahrnehmung des Rechts der Kabelweiterleitung vom Gericht durchgeführt.

Im UrhG Kosovo (Art. 176 Abs. 1) dagegen ist die Anrufung eines Mediators in allen drei erwähnten Fällen möglich, nämlich bei Streitigkeiten bezüglich des Abschlusses eines Gesamtvertrags über das Recht der Kabelweiterleitung, bei Streitigkeiten hinsichtlich des Abschlusses von allgemeinen Gesamtverträgen (Art. 176 Abs. 1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2) und, obwohl dies nicht ausdrücklich festgehalten ist, hinsichtlich der Nutzung von Schranken bei der Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen (Art. 176 Abs. 1 Nr. 1.3.1-1.3.5). Außerdem ist die Möglichkeit der Anrufung eines Mediators bei Streitigkeiten in Verbindung mit dem Abschluss eines Vertrags über die allgemeinen Tarife vorgesehen (Art. 176 Abs. 1 Nr. 1.3.6). Unklar ist hier, inwiefern ein Unterschied zwischen einer Tarifvereinbarung und einem Gesamtvertrag (Art. 176 Abs. 1 Nr. 1.1) besteht. Womöglich handelt es sich nur um eine inhaltliche Unzulänglichkeit des UrhG Kosovo, worauf auch Art. 167<sup>1953</sup> hindeutet.

Im Gegensatz dazu kann nach dem UrhG Bulg (Art. 40ž Abs. 1) die Mediation nur im Fall von Streitigkeiten in Bezug auf den Abschluss oder die Umsetzung der Verträge zwischen der Verwertungsgesellschaft und dem

---

1951 S. die Verordnung über die Mediation in Streitfällen in Bezug auf das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte (Uredba o mediaciji v sporih v zvezi z avtorsko ali sorodnimi pravicami), ABl. RS Nr. 35 vom 5. April 2005, Entscheidung zur Festlegung der Liste der Mediatoren (Sklep o določitvi seznama mediatorjev), ABl. RS Nr. 82 vom 9. September 2005, Entscheidung über die Ergänzung der Liste der Mediatoren (Sklep o dopolnitvi seznama mediatorjev), ABl. RS Nr. 36 vom 20. April 2007.

1952 S. Regelbuch über die Mediation wegen des Abschlusses des Gesamtvertrages über die Kabelweitersendung der Werke (*Pravilnik o mediaciji radi zaključenja kolektivnog ugovora o kablovskoj retransmisiji radio difuzno emitovanih djela*), ABl. BuH Nr. 11 vom 14. Februar 2011.

1953 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge und 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen.

einzelnen Nutzer oder der Organisation der Nutzer angerufen werden. Durch die 2014- Novelle (Art. 40 b Abs. 6 UrhG Bulg) wurde auch die Möglichkeit eingeführt, die Mediation einzuschalten, wenn keine schriftliche Vereinbarung zwischen einer bereits eingetragenen und einer antragstellenden Verwertungsgesellschaft in derselben Sparte (Art. 40b Abs. 4 u. Abs. 5) getroffen werden kann.

Der Vermittlungsvorschlag erfolgt auf der Grundlage einer Vermittlungsvereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft und der repräsentativen Nutzervereinigung (Art. 163 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 40 Abs. 1 WahrnG BuH) oder den Repräsentanten der Nutzer (Art. 176 Abs. 1 UrhG Kosovo). Allerdings kann in Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina (Art. 163 Abs. 2 i. V. m. Art. 166c Abs. 2 UrhG Slow u. Art. 155 Abs. 2 UrhG BuH) die Mediation auch ohne eine Vermittlungsvereinbarung angerufen werden, nämlich im Fall der Durchsetzung von Schranken bei der Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen am Schutzgegenstand. In Bulgarien (Art. 40ž Abs. 1 u. 3 UrhG Bulg) kann jede der Parteien einen Mediationsvorschlag vorlegen, doch fängt der Mediator mit dem Vermittlungsverfahren erst an, wenn zwischen den beiden Parteien eine schriftliche Vereinbarung darüber getroffen wurde. Die Einleitung des Mediationsverfahrens beeinflusst in Bulgarien nicht die Verpflichtung des Nutzers, die zuvor vereinbarte Vergütung für die Werknutzung zu entrichten. Die Parteien können allerdings vereinbaren, dass der Nutzer für die Dauer des Mediationsverfahrens die ausstehenden Vergütungen im vereinbarten Umfang bei einer Bank hinterlegt. Kommt es im Mediationsverfahren zu einer Vereinbarung zwischen den Parteien, wird der hinterlegte Betrag an die neu vereinbarten Vergütungssätze angeglichen und der entsprechende Betrag an die Verwertungsgesellschaft ausgezahlt oder dem Nutzer erstattet. Endet das Verfahren ohne eine Vereinbarung, wird die Summe für die Deckung der fälligen Vergütungen verwendet (Art. 40ž Abs. 8 UrhG Bulg).

Aus dieser Regelung wird allerdings nicht ersichtlich, um welche Vereinbarung, in deren Rahmen die Vergütungssätze bestimmt werden, es sich handelt. Das Verfahren der Tarifbestimmung ist im Rahmen des Art. 40e UrhG Bulg mehr als detailliert geregelt worden. Demnach muss der Tarifvorschlag der Verwertungsgesellschaft vom Kultusminister bestätigt werden, und zwar sogar dann, wenn er Ergebnis einer Absprache mit der Nutzerseite ist, die in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien

mündete.<sup>1954</sup> Mit anderen Worten werden die Tarife nicht im Rahmen eines Vertrags zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Nutzern bestimmt. Wenn die Absprache erfolglos bleibt, greift ein anderes Verfahren ein,<sup>1955</sup> das erneut von einer starken Teilnahme des Kultusministers gekennzeichnet ist. Infolgedessen erübrigt sich ein Mediationsverfahren bezüglich Vergütungssätzen und der Zweck der betreffenden Vorschrift bleibt unklar.

Nähere Bestimmungen zum Verfahren und hinsichtlich der Person des Mediators sind in Slowenien in einer Verordnung der Regierung,<sup>1956</sup> und in Bulgarien im Mediationsgesetz (Art. 40ž Abs. 2 UrhG Bulg) enthalten; in Bosnien und Herzegowina finden sie sich im Regelbuch über die Mediation wegen des Abschlusses des Gesamtvertrages über die Kabelweiterleitung der Werke<sup>1957</sup>. In Kosovo (Art. 176 Abs. 9 UrhG Kosovo) steht die Verabschiedung einer entsprechenden Vorschrift soweit ersichtlich noch aus.

Interessanterweise sieht das UrhG Kro (Art. 163 Abs. 1) ebenfalls eine Vermittlung beim Abschluss von Verträgen über die Kabelweiterleitung vor, sowie auch bei der Anwendung der Schranken des Art. 82 bis 87 UrhG Kro, die bei technischen Schutzmaßnahmen eingreifen können. Allerdings wird die Vermittlungstätigkeit nicht von einer besonderen Mediationsstelle sondern vom Sachverständigenrat selbst durchgeführt, der auch die zuständige Tarifstelle ist<sup>1958</sup>. In Mazedonien (Art. 141 Abs.1 UrhG Mzd) ist die bereits erwähnte Vermittlungskommission<sup>1959</sup> auch für die Vermittlung beim Abschluss von Verträgen über die Kabelweiterleitung und über andere Arten der Werknutzung zuständig.

In Albanien hat das AURhA die ausdrückliche Kompetenz zur Vermittlung in Streitfällen hinsichtlich der Verträge über die Kabelweiterleitung (Art. 104 UrhG Alb); nach Angaben des AURhA besteht diese Kompetenz auch in anderen Streitfällen.<sup>1960</sup> Allerdings ist das Verfahren nicht weiter geregelt. Die Parteien sind nur berechtigt, ein Gericht anzurufen, wenn ein Vermittlungsversuch gescheitert ist. Im Rahmen der Strategie 2010-

---

1954 S. oben, 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen.

1955 S. oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

1956 S. oben, Fn. 1952.

1957 S. oben, Fn. 1953.

1958 Ausführlicher hierzu oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife und 5.2.1 Tarifstelle.

1959 Ausführlicher hierzu oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife und 5.2.1 Tarifstelle.

1960 Diese allgemeine Kompetenz des AURhA ergibt sich aus Art. III Nr. 12 der Gründungsentscheidung AURhA (oben, Fn. 400).

2015<sup>1961</sup> wird empfohlen, die Befugnisse des AURhA in Bezug auf die Mediation und die Schlichtung von Streitfällen zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften sowie Verwertungsgesellschaften und Nutzern zu stärken. Diese Reform sollte zum Ziel haben, dass die diesbezüglichen Entscheidungen des AURhA endgültig und vollstreckbar sind.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass die erste Novelle des UrhG Slow aus dem Jahr 2006 (Art. 163a) neben der Mediation auch die Einschaltung eines Schiedsgerichts vorsah. In die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts fiel die Festlegung des Inhalts des Gesamtvertrags, sofern dieser vier Monate nach Eröffnung der Verhandlungen noch nicht abgeschlossen worden war. Obwohl die slowenische Regierung eine Verordnung mit näheren Bestimmungen dazu verabschiedete, wurde Art. 163a mit der zweiten Novelle des Jahres 2006 wieder gestrichen, da das Schiedsgericht in der Praxis nie angerufen wurde.<sup>1962</sup>

Zudem wurde mit der zweiten Novelle des Jahres 2006 auch der Urheberrechtsrat errichtet, dessen Kompetenzen auch diejenigen des Schiedsgerichts umfassen, womit sich dieses erübrigte.

## 6. Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften

Die Bedeutung einer Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften und das Bedürfnis nach effizienten, unabhängigen, regelmäßigen, transparenten und sachkundigen Kontrollmechanismen wurden in der EU vom EP in den Entschlüssen von 2004 und 2007<sup>1963</sup> und von der EK in der Kommissionsmitteilung 2004<sup>1964</sup> anerkannt. Das gleiche gilt auch für das Bedürfnis nach gemeinsamen Grundlagen in den EU-Mitgliedstaaten für die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verbindlichkeit der Entscheidungen der Aufsichtsbehörden. Die Ausgestaltung dieser zumeist staatlichen Aufsicht und ihre

---

1961 Strategie zur Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums 2010-2015 (oben, Fn. 418).

1962 Trampuž, 2007, 129.

1963 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschlüsselung 2004 und 2.3 Die Folgenabschätzung und Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005.

1964 S. oben, II. Kapitel, 2.1.2 Kommissionsmitteilung 2004.